

BETEILIGUNGSANGEBOT



BÜRGERWIND BRECHTE
GmbH & Co. KG



Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagen-Gesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen.....	8
4	Die Vermögensanlage.....	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.....	14
	> Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)	17
	> Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)	20
	> Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	24
	> Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognose).....	26
	> Das Ergebnis einer Kommanditbeteiligung (Prognose).....	28
	> Angaben über die Geschäftsaussichten	29
	> Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	31
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	35
6	Investition und Finanzierung	46
	> Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose)	46
	> Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose).....	48
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	52
7	Die Emittentin	60
8	Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	69
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.....	73
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG	77
11	Rechtliche Grundlagen.....	97
12	Ergänzende Angaben	101
13	Wichtige Verträge.....	102
14	Wesentliche steuerliche Grundlagen	116
15	Glossar	120
16	Schritte zur Beteiligung	125
	Anhang: Beitrittserklärung (Muster), Handelsregistervollmacht (Muster)	128

Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele gemeinsam.



Hinweis: Der in diesem Prospekt genannte Bürgerwindpark Brechte befindet sich im Bau. Insofern handelt es sich bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen lediglich um Beispiele. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von Renate Heimann, Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, zur Verfügung gestellt.

1 VORWORT

Energiewende selberrachen.

Der Kreis Steinfurt verfolgt das ehrgeizige Ziel, bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden. Ohne Windenergie ist das nicht zu schaffen. Auch nicht ohne Akteure vor Ort, die sich für die Energiewende stark machen und denen die Akzeptanz innerhalb der Bürgerschaft so sehr am Herzen liegt. Schon ganz früh haben wir deshalb entschieden, die Wertschöpfung und Entscheidungskompetenz nicht an externe Projektierer zu vergeben, sondern die Sache selber in die Hand zu nehmen.

Wir möchten in der Brechte einen Bürgerwindpark mit fünf Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse errichten. Das Konzept des Bürgerwindparks ist das Fundament unserer täglichen Arbeit. Wir sind überzeugt vom Bürgerwindgedanken. Ein verträglicher Ausbau der Windenergie im Einklang mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Wettringen und dem angrenzenden Ohne wird dadurch erst ermöglicht.

Schritt für Schritt zur Projektumsetzung.

Seit dem Projektstart im Jahr 2011 durch die Grundstückseigentümer der Windparkflächen und einer ersten großen Bürgerversammlung in der Gemeinde Wettringen in 2013 sind schon zahlreiche Meilensteine des Projektes erreicht worden. Die BImSchG-Genehmigung wurde Ende 2014 erteilt, parallel dazu erfolgte die Finanzierungszusage durch ein Konsortium aus einer norddeutschen Bank und zwei lokalen Banken, und inzwischen sind die Bauarbeiten für den Windpark mit einem geplanten Investitionsvolumen von 26,75 Mio. € fast abgeschlossen. Unser Ziel: Wir möchten noch im 1. Quartal 2016 die ersten Kilowattstunden aus unseren Windenergieanlagen in das Stromnetz einspeisen.

Bürgerwindpark: Echt und ehrlich.

Ganz bewusst haben wir uns für das Konzept des Bürgerwindparks entschieden. Unser Anliegen ist es, alle Gruppen im Umfeld des Projektes einzubinden und mit der direkten Bürgerbeteiligung eine möglichst breite Streuung der Kapitalanteile zu erreichen. Wir möchten einer großen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort eine rentable und ökologisch sinnvolle Kapitalanlage anbieten und freuen uns sehr über das bereits in der Planungsphase gezeigte große Interesse und die tatkräftige Unterstützung in der Bevölkerung und durch die Gemeinde Wettringen.

Mitmachen – mitgestalten – mitbestimmen.

In diesem Beteiligungsangebot finden Sie detaillierte Informationen zum geplanten Investitionsvorhaben. Insbesondere zeigen wir Ihnen in Kapitel 5 auf den Seiten 35 – 45 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Angebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie.

Wettringen, 27.01.2016

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG



Renate Heimann | Gregor Bertels | Stephan Schilling

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 15 MW
- 5 Anlagen vom Typ Nordex N131/3000 mit einer Nabenhöhe von 134 m
- Standort: Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Brechte:
 - 37.100.000 kWh (2016 - 2020)
 - 36.190.000 kWh (2021 - 2025)
 - 35.290.000 kWh (2026 - 2030)
 - 34.400.000 kWh (2031 - 2036)

Betreiber-gesellschaft / Emittentin

- Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG
- Komplementärin / Geschäftsführung: Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 26.750.000 €
- Finanzierung:
 - 4.800.000 € Eigenkapital durch Kommanditeinlagen (rd. 18 %),
 - 21.950.000 € Fremdmittel (rd. 82 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten: 0,72 €/ kWh (Prognose)



Projekt-ablauf und Zeitplan (Prognose)

- **4. Quartal 2014**
Erteilung der BlmSchG-Genehmigung, Flächensicherung, Sicherstellung der Fremdfinanzierung
- **2. Quartal 2015**
Fertigstellung der Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen)
- **3. Quartal 2015**
Abschluss des Nutzungsvertrages der Umspannwerkfläche, Fertigstellung der Fundamente
- **4. Quartal 2015**
Fertigstellung der Netzanbindung, Errichtung der Türme
- **1. Quartal 2016**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital, Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 4,8 Mio. €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich
- Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG vorrangig für Personen, die
 - Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR sind oder
 - dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone Brechte beigetreten sind oder
 - mit der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG eine Vereinbarung zur Anwohnerbeteiligung abgeschlossen haben oder
 - als Eigentümer von Grundstücken außerhalb der Windkonzentrationszone einen Nutzungsvertrag über die Verlegung einer Kabeltrasse mit der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG abgeschlossen haben oder
 - vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wettringen oder Ohne hatten und am Tag des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Sicherheitskonzept

- 5 Jahre Gewährleistung für die Windenergieanlagen
- Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen über 15 Jahre
- Berücksichtigung von Abschlägen bei der Kalkulation der zu erwartenden Jahresenergieerträge auf Basis der vorliegenden unabhängigen Energieertragsgutachten
- Bildung einer Liquiditätsrücklage für den Anlagenrückbau
- Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve für den Fall unterdurchschnittlicher Windjahre für unvorhergesehene Kosten

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß Gesellschaftsvertrag.

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 8,79 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2016 - 2036) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2018:	3 %
2019 – 2031:	8 %
2032:	15 %
2033 – 2036:	27 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2016 - 2036) prognostiziert.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage (siehe Kapitel 4).

Verantwortung für den Prospekt

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Beteiligungsangebotes ist:

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Brechte 17, 48493 Wettringen

Telefon: 02557 - 985959

Telefax: 02557 - 7406

Sitz der Gesellschaft: Wettringen, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Prospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“, „Betreibergesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der Prüfung auf formelle Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kapitalanleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 (Seite 35 – 45) dargestellt.

Den Kapitalanlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Hiermit erklärt die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 27.01.2016

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH


Gregor Bertels


Renate Heimann
(Geschäftsführer)


Stephan Schilling

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

4 DIE VERMÖGENSANLAGE

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 4.800.000 € betragen. Davon hat die Gründungskommanditistin, die Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH, bereits einen Anteil von 1.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.000 € gezeichnet. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 4.800.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 4.799.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 4.799 Kommanditanteile ausgegeben.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestpflichteinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 1 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2036, somit mehr als 24 Monate.

Die ordentliche Kündigung durch den Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage erfolgen.

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen. Die Übertragung der Vermögensanlage kann nur im Ganzen gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages erfolgen, es sei denn, die persönlich haftende Gesellschafterin hat einer Teilung der Kommanditbeteiligung zugestimmt. Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Verfügbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden. Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung sind auf der Seite 44 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen (z. B. Ausschüttungen) an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Brechte 17

48493 Wettringen

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.



Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, Brechte 17, 48493 Wettringen entgegen.

Fristen / Einzelheiten der Zahlung

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 4.800.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Über die Möglichkeit der Vollplatzierung hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Zuteilung der Kommanditeinlagen nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß Gesellschaftsvertrag nach schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen an eines der folgenden drei Konten der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konten der Betreibergesellschaft:

Bank:	Bremer Landesbank
IBAN:	DE09 2905 0000 2002 1228 49
BIC:	BRLADE22XXX

Bank:	Kreissparkasse Steinfurt
IBAN:	DE16 4035 1060 0073 7088 02
BIC:	WELADED1STF

Bank:	Volksbank Ochtrup eG
IBAN:	DE58 4016 4618 0392 4743 00
BIC:	GENODEM1OTR

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen von 1 % per angefangenem Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung nicht leistet.

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Kommanditisten werden persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Kommanditisten auf eigene Kosten der Betreibergesellschaft nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage zur Verfügung stellen müssen.

Die Notargebühren hierfür sind in der Kostenordnung (KostO) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Die Höhe der Kosten ist daher derzeit nicht bestimmbar. Der Kommanditist kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen für den Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Kommt ein Kommanditist seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Kommt ein Kommanditist trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 30 Tagen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Höhe der in diesem Zusammenhang für den Kommanditisten möglicherweise entstehenden Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung

im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Finanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Die Höhe dieser möglichen Kosten ist derzeit nicht bestimmbar.

Ein Kommanditist, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Gesellschafter mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen, deren Höhe derzeit nicht bestimmbar ist.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten zu tragen. Darüber hinaus ist gemäß § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ein möglicher gewerbesteuerlicher Nachteil der Gesellschaft auszugleichen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Kommanditisten ist auf seine Einlage beschränkt. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der

Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 des Gesellschaftsvertrages). Im vorliegenden Beteiligungsangebot wird hierfür allgemein der Begriff „Auszahlungen“ verwendet und meint damit im Wesentlichen die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (17.12.2014), damit der Windpark errichtet und betrieben werden kann, der Genehmigung zum Bau des Umspannwerks in Schüttorf (22.07.2015), damit der Netzverknüpfungspunkt erstellt werden kann, sowie der Nachtragsgenehmigung zur Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beantragt), damit die Windenergieanlagen in einem schallgünstigeren Modus betrieben werden können. Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen keine behördliche Anordnungen den laufenden Betrieb des Windparks beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können.
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 11.12.2013 bzw. 24.11.2014, Vertrag zur Übertragung der Projektrechte vom 15.04.2015, Kaufvertrag und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 30.10.2014, Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 06.11.2014 und 16.11.2014, Nutzungsvertrag für die Umspannwerksfläche vom 27.07.2015, Netzanschlussvertrag vom 21.04.2015) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur errichten, plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Dadurch kann die Betreibergesellschaft mit dem Betrieb des Windparks beginnen, im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen.
- die Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 25.633.750 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 1.116.250 €, die nicht überschritten werden dürfen. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 26.750.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Bei Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage des Netzanschlussvertrages mit dem Netzbetreiber (21.04.2015 / 28.08.2015), der fertiggestellte Netzanschluss sowie die ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.
- die Inbetriebnahme aller fünf Windenergieanlagen des Windparks zum geplanten Inbetriebnahmetermine im 1. Quartal 2016, damit der erzeugte Strom mit dem in diesem Prospekt angenommenen Vergütungssatz von 8,79 Cent / kWh gemäß den Regelungen des EEGs (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verkauft werden kann, da bei einer späteren Inbetriebnahme der Anlagen z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten beim Anlagenhersteller, behördlicher Anordnungen oder hinderlicher Witterungsbedingungen gemäß EEG die Einspeisevergütung sinken würde. Die pünktliche Inbetriebnahme ist zudem Voraussetzung dafür, dass die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen. Bei Einhaltung des geplanten Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen.
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage der abgeschlossenen Darlehensverträge (13.07.2015) in Höhe von insgesamt 21.950.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung sowie eine planmäßige Anschlussfinanzierung nach Ende der Zinsbindungsfrist der Darlehen ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann.
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im geplanten Windpark auf der Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (22.10.2014/26.11.2014 und 04.11.2014/17.11.2014), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsprospekt zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden.



Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhaben ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage zum 31.12.) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter oder die Notwendigkeit der Neuaufnahme von Kommanditisten entsteht, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.

Sollte es bei der Errichtung und beim Betrieb des Windparks zu Abweichungen von diesen Grundlagen und Bedingungen kommen, kann sich dies negativ auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft auswirken. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellen als prognostiziert: Geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 35 - 45 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.



Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Die Ertragslage der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft für die jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen.

Haupteinnahmequelle der Emittentin über den Planungszeitraum sind die erwirtschafteten Umsatzerlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Brechte ergeben. Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäfts- und Betriebsführungsvergütungen, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung der Windenergieanlagen und des Umspannwerkes sowie für Versicherungen, Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Strombezugskosten, sonstigen betrieblichen Aufwendungen und das Nutzungsentgelt für die Anlagenstandorte, Ausgleichsflächen und die Umspannwerksfläche.

Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Sollten die Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist höher ausfallen als geplant, würde sich

dies negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Anlagenrückbau sowie ab dem Jahr 2018 Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2016 bis 2036 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 7.735.865 €. In der Gesamtbetrachtung der Ertragslage wird somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, deutlich.

Auf den Seiten 90 – 92 im Kapitel 10 werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 18 und 19 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2016 bis 2036 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase des Windparkvorhabens.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose)

	Prognose									
	2016 01.01.-31.12. €	2017 01.01.-31.12. €	2018 01.01.-31.12. €	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	
Erträge										
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.956.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	
Umsatzerlöse insgesamt	1.956.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	
Sonstige betriebliche Erträge										
2. Entschädigung / Pönale	500.000									
Summe betriebliche Erträge	2.456.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	
Aufwendungen										
3. Vergütung pers. haftende Gesell. (Geschäftsf.-/Haftungsverg.)	85.960	114.135	114.135	114.135	114.135	111.335	111.335	111.335	111.335	
4. Technische + kaufmännische Betriebsführung	29.985	51.091	52.215	53.364	54.538	54.370	55.566	56.789	58.038	
5. Direktvermarktungskosten	53.424	89.040	89.040	89.040	89.040	86.856	86.856	86.856	86.856	
Rohergebnis	2.286.631	3.006.734	3.005.610	3.004.461	3.003.287	2.928.439	2.927.243	2.926.020	2.924.771	
Betriebliche Aufwendungen										
6. Wartung WEA / UW, Versicherungen	283.324	408.498	417.485	426.669	436.056	460.918	479.793	490.348	501.136	
7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten	20.440	20.890	21.349	21.819	22.299	22.790	23.291	23.803	24.327	
8. Strombezug	22.995	31.335	32.024	32.728	33.448	34.184	34.936	35.705	36.490	
9. Sonstige betriebl. Aufwendungen	51.100	52.224	53.373	54.547	55.747	56.974	58.227	59.508	60.817	
10. Nutzungsentgelt Anlagenstandorte / Ausgleichsflächen / UW	98.365	156.815	156.815	156.815	156.815	153.615	153.615	153.615	153.615	
Summe betriebliche Aufwendungen	476.224	669.761	681.046	692.579	704.366	728.481	749.862	762.979	776.385	
Erweiterter Cash Flow	1.810.407	2.336.973	2.324.564	2.311.882	2.298.922	2.199.958	2.177.381	2.163.041	2.148.385	
11. Abschreibungen auf AK / HK	1.335.091	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	
Betriebliches Ergebnis	475.315	734.864	722.455	709.773	696.812	597.849	575.271	560.931	546.276	
12. Zinserträge 0,2%	4.756	1.779	2.154	2.430	2.821	3.164	3.450	3.753	4.078	
13. Zinsaufwendungen - kurzfristige Verbindlichkeiten - lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	461.219	414.723	380.844	351.965	325.636	299.307	272.978	246.649	220.320	
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.900	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	
15. Rückstellungsaufwand	18.986	20.505	22.115	23.821	25.628	27.541	29.567	31.710	33.978	
16. Gewerbesteuer			67.577	82.328	83.185	71.475	70.978	71.627	72.208	
Ergebnis	-4.033	294.915	247.573	247.590	258.684	196.189	198.699	208.198	217.349	

Prognose													
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt	
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	64.548.000	
3.181.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000		
3.181.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	64.548.000	
												500.000	
3.181.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	65.048.000	
111.335	108.535	124.040	124.040	124.040	124.040	120.920	120.920	120.920	120.920	120.920	120.920	2.429.390	
59.315	59.095	60.395	61.724	63.082	64.470	64.231	65.644	67.088	68.564	70.072	71.614	1.241.251	
86.856	84.696	84.696	84.696	84.696	84.696	82.560	82.560	82.560	82.560	82.560	82.560	1.762.704	
2.923.494	2.848.674	2.831.869	2.830.540	2.829.182	2.827.794	2.755.289	2.753.876	2.752.432	2.750.956	2.749.448	2.747.906	59.614.655	
512.161	550.108	575.194	574.579	587.219	600.138	777.907	795.021	812.512	830.387	848.655	867.326	12.235.432	
24.862	25.409	25.968	26.539	27.123	27.720	28.330	28.953	29.590	30.241	30.906	31.586	538.236	
37.293	38.114	38.952	39.809	40.685	41.580	42.495	43.430	44.385	45.362	46.360	47.379	799.690	
62.155	63.523	64.920	66.349	67.808	69.300	70.825	72.383	73.975	75.603	77.266	78.966	1.345.591	
153.615	150.415	150.415	181.425	181.425	181.425	177.525	177.525	177.525	177.525	177.525	176.150	3.402.580	
790.086	827.568	855.450	888.701	904.261	920.163	1.097.081	1.117.312	1.137.987	1.159.117	1.180.712	1.201.407	18.321.530	
2.133.408	2.021.105	1.976.419	1.941.839	1.924.921	1.907.631	1.658.208	1.636.564	1.614.445	1.591.839	1.568.735	1.546.499	41.293.125	
1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	1.602.109	267.018					25.633.750	
531.298	418.996	374.309	339.730	322.812	305.521	56.098	1.369.546	1.614.445	1.591.839	1.568.735	1.546.499	15.659.375	
4.271	4.125	3.812	3.560	3.395	3.335	3.181	2.575	2.190	2.311	2.394	2.431	65.965	
367.380	476.363	401.538	326.713	251.888	177.063	102.238	32.413					5.109.239	
6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	4.875	4.875	4.875	4.875	127.400	
36.377	38.912	41.593	44.426	47.419	50.580	53.918	57.443	61.163	65.089	69.231		800.000	
54.747	27.056	30.539	36.083	41.268	46.397	18.636	208.232	246.486	243.099	239.629	241.288	1.952.837	
70.565	-125.710	-102.050	-70.433	-20.868	28.316	-122.014	1.067.533	1.304.112	1.281.088	1.257.395	1.302.767	7.735.865	

Die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft für die jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen.

Die Einzahlungen über den Planungszeitraum ergeben sich aus den Umsatzerlösen aus Stromverkauf, der Entschädigung / Pönale sowie aus den Zinseinnahmen. Darüber hinaus wurden für das Jahr 2016 die Liquidität aus Darlehen (Vorjahr) sowie die Einzahlung der Kommanditeinlagen berücksichtigt. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die Darlehen, sowie Avalprovision (Gebühr Bürgschaft) für den Anlagenrückbau. Sollten sich die Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten oder höheren Zinsaufwendungen nach Ablauf der Zinsfestschreibung erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Anlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2018:	3 %
2019 – 2031:	8 %
2032:	15 %
2033 – 2036:	27 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2016 - 2036) prognostiziert. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, können geplante Ausschüttungen nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 94 – 95 im Kapitel 10 werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 22 und 23 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2016 bis 2036 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase des Windparkvorhabens.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Kommanditisten getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreiber-gesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten.

Die Fähigkeit des Unternehmens, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Entnahmen) zum Kapitaldienst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Bergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2017 bis 2032 im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,24 ermittelt.

	Prognose									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	
Einzahlungen	7.258.502	3.262.310	3.262.586	3.262.789	3.263.077	3.183.329	3.183.540	3.183.763	3.184.003	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst u. Entnahmen	9.428.118	929.152	1.009.137	1.036.571	1.050.388	1.057.642	1.079.722	1.094.712	1.109.948	
Erweiterter Cash Flow	-2.169.617	2.333.158	2.253.448	2.226.219	2.212.688	2.125.687	2.103.818	2.089.051	2.074.055	
Kapitaldienst	1.094.251	2.046.027	2.022.148	1.653.269	1.626.940	1.600.611	1.574.282	1.547.953	1.521.624	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	-1,98	1,14	1,11	1,35	1,36	1,33	1,34	1,35	1,36	

	Prognose							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €	01.01.-31.12. €
Einzahlungen	3.184.144	3.104.037	3.103.807	3.103.621	3.103.500	3.103.455	3.025.342	3.024.896
Auszahlungen ohne Kapitaldienst u. Entnahmen	1.107.464	1.112.075	1.160.246	1.200.369	1.222.472	1.244.891	1.388.553	1.599.793
Erweiterter Cash Flow	2.076.680	1.991.962	1.943.561	1.903.252	1.881.028	1.858.565	1.636.788	1.425.103
Kapitaldienst	1.668.684	1.777.667	1.702.842	1.628.017	1.553.192	1.478.367	1.403.542	1.159.821
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,24	1,12	1,14	1,17	1,21	1,26	1,17	1,23

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

	Prognose									
	2016 01.01. - 31.12. €	2017 01.01. - 31.12. €	2018 01.01. - 31.12. €	2019 01.01. - 31.12. €	2020 01.01. - 31.12. €	2021 01.01. - 31.12. €	2022 01.01. - 31.12. €	2023 01.01. - 31.12. €	2024 01.01. - 31.12. €	
Einzahlungen										
Anzulegender Wert in Cent / kWh	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.956.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.261.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000	3.181.000
2. Entschädigung / Pönale	500.000									
3. Zinseinnahmen	3.502	1.310	1.586	1.789	2.077	2.329	2.540	2.763	3.003	
4. Einlagen der Kommanditisten	4.799.000									
5. Liquidität aus Darlehen (Vorjahr)	4.009.955									
Summe Einzahlungen	11.268.457	3.262.310	3.262.586	3.262.789	3.263.077	3.183.329	3.183.540	3.183.763	3.184.003	
Auszahlungen										
6. Vergütung pers. haftende Gesell. (Geschäftsf./Haftungsverg.)	85.960	114.135	114.135	114.135	114.135	111.335	111.335	111.335	111.335	111.335
7. Technische + kaufmännische Betriebsführung	29.985	51.091	52.215	53.364	54.538	54.370	55.566	56.789	58.038	58.038
8. Direktvermarktungskosten	53.424	89.040	89.040	89.040	89.040	86.856	86.856	86.856	86.856	86.856
9. Betriebliche Ausgaben	474.849	668.386	679.671	691.204	702.991	727.106	748.487	761.604	775.010	775.010
10. Gew erbesteuer			67.577	82.328	83.185	71.475	70.978	71.627	72.208	72.208
11. Investitionen	8.780.000									
12. Kapitaldienst	1.094.251	2.046.027	2.022.148	1.653.269	1.626.940	1.600.611	1.574.282	1.547.953	1.521.624	1.521.624
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.900	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
14. Entnahmen der Kommanditisten (Prognose)			3% 144.000	8% 384.000	8% 384.000	8% 384.000	8% 384.000	8% 384.000	8% 384.000	8% 384.000
Summe Auszahlungen	10.522.369	2.975.179	3.175.286	3.073.840	3.061.328	3.042.253	3.038.004	3.026.664	3.015.571	
15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	746.088	287.131	87.300	188.949	201.748	141.076	145.537	157.099	168.432	
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	746.088	1.033.218	1.120.518	1.309.468	1.511.216	1.652.292	1.797.829	1.954.928	2.123.359	
17. Liquiditätsverwendung										
- Zuführung Rücklage Liquidität (vom Kapitald. FJ) kum. Rücklage	511.507 511.507	499.567 1.011.074	-184.440 826.635	-13.165 813.470	-13.165 800.305	-13.165 787.141	-13.165 773.976	-13.165 760.812	-13.165 747.647	73.530 834.342
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau kum. Rücklage										
18. Liquiditätsreserve	234.581	22.144	293.884	495.998	710.911	865.151	1.023.852	1.194.116	1.289.017	

Prognose													
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt	
01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	01.01. - 31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79		
3.181.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.101.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	3.023.000	64.548.000	
												500.000	
3.144	3.037	2.807	2.621	2.500	2.455	2.342	1.896	1.613	1.702	1.762	1.790	48.566	
												4.799.000	
												4.009.955	
3.184.144	3.104.037	3.103.807	3.103.621	3.103.500	3.103.455	3.025.342	3.024.896	3.024.613	3.024.702	3.024.762	3.024.790	73.905.522	
111.335	108.535	124.040	124.040	124.040	124.040	120.920	120.920	120.920	120.920	120.920	120.920	2.429.390	
59.315	59.095	60.395	61.724	63.082	64.470	64.231	65.644	67.088	68.564	70.072	71.614	1.241.251	
86.856	84.696	84.696	84.696	84.696	84.696	82.560	82.560	82.560	82.560	82.560	82.560	1.762.704	
788.711	826.193	854.075	887.326	902.886	918.788	1.095.706	1.115.937	1.136.612	1.157.742	1.179.337	1.201.407	18.294.030	
54.747	27.056	30.539	36.083	41.268	46.397	18.636	208.232	246.486	243.099	239.629	241.288	1.952.837	
												8.780.000	
1.668.684	1.777.667	1.702.842	1.628.017	1.553.192	1.478.367	1.403.542	1.159.821					27.059.239	
6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	4.875	4.875	4.875	4.875	127.400	
8%	8%	8%	8%	8%	8%	8%	15%	27%	27%	27%	27%	230%	
384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	384.000	720.000	1.296.000	1.296.000	1.296.000	1.296.000	11.040.000	
3.160.149	3.273.743	3.247.088	3.212.387	3.159.664	3.107.258	3.176.096	3.479.614	2.954.541	2.973.760	2.993.393	3.018.664	72.686.850	
23.996	-169.706	-143.281	-108.766	-56.164	-3.803	-150.754	-454.718	70.072	50.942	31.369	6.126	1.218.672	
2.147.355	1.977.649	1.834.368	1.725.602	1.669.438	1.665.635	1.514.881	1.060.163	1.130.235	1.181.177	1.212.546	1.218.672	1.218.672	
54.492	-37.412	-37.412	-37.412	-125.944	51.119	-121.861	-579.910						
888.834	851.421	814.009	776.596	650.652	701.771	579.910							
				200.000	200.000	200.000	200.000						
				200.000	400.000	600.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
1.258.521	1.126.228	1.020.359	949.006	818.786	563.864	334.971	260.163	330.235	381.177	412.546	418.672	418.672	

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ergibt sich aus den Planbilanzen der Betreibergesellschaft. Der gesamte Prognosezeitraum erstreckt sich über die Jahre 2016 bis 2036 und wird anhand von steuerlichen Planbilanzen dargestellt.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Die Plan-Bilanz zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst neben den Windenergieanlagen die erforderliche Zuweisung, die Netzinfrastruktur und weitere technische Einrichtungen.

Die Entwicklung der Vermögensanlage der Emittentin (Prognose)

Aktiva	Prognose								
	31.12.2016 €	31.12.2017 €	31.12.2018 €	31.12.2019 €	31.12.2020 €	31.12.2021 €	31.12.2022 €	31.12.2023 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen	24.298.659	22.696.549	21.094.440	19.492.331	17.890.221	16.288.112	14.686.003	13.083.893	11.481.784
Anlagen gesamt	24.298.659	22.696.549	21.094.440	19.492.331	17.890.221	16.288.112	14.686.003	13.083.893	11.481.784
B. Umlaufvermögen									
I. Kasse, Bankguthaben	746.088	1.033.218	1.120.518	1.309.468	1.511.216	1.652.292	1.797.829	1.954.928	2.123.359
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.125	24.750	23.375	22.000	20.625	19.250	17.875	16.500	15.125
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag									
Summe Aktiva	25.070.872	23.754.518	22.238.334	20.823.799	19.422.063	17.959.654	16.501.706	15.055.321	13.620.268
Passiva									
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-1.065.082	-770.636	-667.631	-804.683	-930.742	-1.119.388	-1.305.598	-1.482.390	-1.650.117
1. Einlagen									
2. Entnahmen									
- Entnahmen der Kommanditisten			-144.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000
- Abgeltungssteuer	-1.254	-469	-568	-641	-744	-834	-910	-990	-1.076
3. Gew inn/Verlust	-4.033	294.915	247.573	247.590	258.684	196.189	198.699	208.198	217.349
Summe Eigenkapital	3.734.918	4.029.364	4.132.369	3.995.317	3.869.258	3.680.612	3.494.402	3.317.610	3.149.883
B. Rückstellungen									
I. Rückstellungen für Rückbau	18.986	39.490	61.605	85.425	111.053	138.594	168.161	199.871	233.849
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten									
2. Mittel- und langfr. Darlehen	21.316.968	19.685.664	18.044.360	16.743.056	15.441.752	14.140.448	12.839.144	11.537.840	10.236.536
Summe Passiva	25.070.872	23.754.518	22.238.334	20.823.799	19.422.063	17.959.654	16.501.706	15.055.321	13.620.268

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen. Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken.

Die Rückstellungen dienen dem späteren Rückbau der Windenergieanlagen.

Die Verbindlichkeiten stellen die Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der NRW.Bank sowie der Hausbank dar.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen erhöhten Schuldenstand der Emittentin bedeuten.

Bei Abweichungen der Bilanzpositionen wie des Eigenkapitals oder der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten könnte sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
9.879.674	8.277.565	6.675.456	5.073.346	3.471.237	1.869.128	267.018					
9.879.674	8.277.565	6.675.456	5.073.346	3.471.237	1.869.128	267.018					
2.147.355	1.977.649	1.834.368	1.725.602	1.669.438	1.665.635	1.514.881	1.060.163	1.130.235	1.181.177	1.212.546	1.218.672
13.750	12.375	11.000	9.625	8.250	6.875	5.500	4.125	2.750	1.375		
12.040.779	10.267.590	8.520.824	6.808.574	5.148.925	3.541.638	1.787.399	1.064.288	1.132.985	1.182.552	1.212.546	1.218.672
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000	4.800.000
-1.964.678	-2.475.477	-2.962.532	-3.417.903	-3.823.667	-4.180.230	-4.687.083	-4.340.229	-4.332.695	-4.348.217	-4.387.454	-4.381.328
-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-384.000	-720.000	-1.296.000	-1.296.000	-1.296.000	-1.296.000
-1.126	-1.088	-1.005	-939	-895	-880	-839	-679	-578	-610	-631	-641
70.565	-125.710	-102.050	-70.433	-20.868	28.316	-122.014	1.067.533	1.304.112	1.281.088	1.257.395	1.302.767
2.835.322	2.324.523	1.837.468	1.382.097	976.333	619.770	112.917	459.771	467.305	451.783	412.546	418.672
270.226	309.138	350.731	395.157	442.576	493.156	547.075	604.518	665.680	730.769	800.000	800.000
8.935.232	7.633.928	6.332.624	5.031.320	3.730.016	2.428.712	1.127.408					
12.040.779	10.267.590	8.520.824	6.808.574	5.148.925	3.541.638	1.787.399	1.064.288	1.132.985	1.182.552	1.212.546	1.218.672

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrendite entwickelt, sich die Eigenkapitalquote verändert und der Verschuldungsgrad abnimmt.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis vor Einkommensteuer	-4.033	294.915	247.573	247.590	258.684	196.189	198.699	208.198	217.349
Eigenkapital lt. Bilanz	3.734.918	4.029.364	4.132.369	3.995.317	3.869.258	3.680.612	3.494.402	3.317.610	3.149.883
Eigenkapitalrentabilität	-0,11%	7,32%	5,99%	6,20%	6,69%	5,33%	5,69%	6,28%	6,90%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2016 bis 2036) dargestellt. Aus den jährlichen Ausschüttungen abzüglich der anteilig zurückgezahlten Kommanditeinlage ergibt sich die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. Setzt man diesen Betrag in das Verhältnis zum Kommanditkapital, errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Eigenkapital	3.734.918	4.029.364	4.132.369	3.995.317	3.869.258	3.680.612	3.494.402	3.317.610	3.149.883
Gesamtkapital	25.070.872	23.754.518	22.238.334	20.823.799	19.422.063	17.959.654	16.501.706	15.055.321	13.620.268
Eigenkapitalquote	14,90%	16,96%	18,58%	19,19%	19,92%	20,49%	21,18%	22,04%	23,13%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital. Über den Planungszeitraum von 2016 – 2036 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 14,90 % auf 34,35 % im Jahr 2036 an.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Fremdkapital	21.335.954	19.725.154	18.105.965	16.828.481	15.552.805	14.279.042	13.007.305	11.737.711	10.470.385
Eigenkapital	3.734.918	4.029.364	4.132.369	3.995.317	3.869.258	3.680.612	3.494.402	3.317.610	3.149.883
Verschuldungsgrad	571%	490%	438%	421%	402%	388%	372%	354%	332%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Darlehen) zum Eigenkapital (inkl. Rückstellungen) dargestellt.

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
70.565	-125.710	-102.050	-70.433	-20.868	28.316	-122.014	1.067.533	1.304.112	1.281.088	1.257.395	1.302.767
2.835.322	2.324.523	1.837.468	1.382.097	976.333	619.770	112.917	459.771	467.305	451.783	412.546	418.672
2,49%	-5,41%	-5,55%	-5,10%	-2,14%	4,57%	-108,06%	232,19%	279,07%	283,56%	304,79%	311,17%

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.835.322	2.324.523	1.837.468	1.382.097	976.333	619.770	112.917	459.771	467.305	451.783	412.546	418.672
12.040.779	10.267.590	8.520.824	6.808.574	5.148.925	3.541.638	1.787.399	1.064.288	1.132.985	1.182.552	1.212.546	1.218.672
23,55%	22,64%	21,56%	20,30%	18,96%	17,50%	6,32%	43,20%	41,25%	38,20%	34,02%	34,35%

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
9.205.458	7.943.066	6.683.355	5.426.477	4.172.592	2.921.868	1.674.483	604.518	665.680	730.769	800.000	800.000
2.835.322	2.324.523	1.837.468	1.382.097	976.333	619.770	112.917	459.771	467.305	451.783	412.546	418.672
325%	342%	364%	393%	427%	471%	1483%	131%	142%	162%	194%	191%

Das Ergebnis einer Kommanditbeteiligung (Prognose)

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2016 aus Sicht eines Gesellschafters dargestellt.

Jahr	Einlagen (-) / Ausschüttungen (Prognose)		Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor ESt. (Prognose) €
	rd.	€	
2016	0%	-1.000	-1.000
2017	0%	0	-1.000
2018	3%	30	-970
2019	8%	80	-890
2020	8%	80	-810
2021	8%	80	-730
2022	8%	80	-650
2023	8%	80	-570
2024	8%	80	-490
2025	8%	80	-410
2026	8%	80	-330
2027	8%	80	-250
2028	8%	80	-170
2029	8%	80	-90
2030	8%	80	-10
2031	8%	80	70
2032	15%	150	220
2033	27%	270	490
2034	27%	270	760
2035	27%	270	1.030
2036	27%	270	1.300
	230%	1.300	1.300

Kommanditeinlage

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Kommanditisten dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Einlagen / Ausschüttungen

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Kommanditisten werden in diesem Prospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2016 bis 2036. Im Geschäftsjahr 2016 ist modellhaft die Einzahlung eines Kommanditisten in Höhe von 1.000 € aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2017 sind aufgrund der prognostizierten Liquiditätslage keine Ausschüttungen vorgesehen. Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden jährliche Ausschüttungen zwischen 3 % und 27 % prognostiziert. Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 230 % des Beteiligungsbetrages angenommen.

Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert.

Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Kommanditisten sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 6,73 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar: Zu Beginn des 1. Quartals sollen die weiteren Flügelsätze angeliefert und montiert werden. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen soll im ersten Quartal 2016 erfolgen. Nach der Inbetriebnahme der Anlagen kann mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen werden. Zudem ist die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals für das 1. Quartal 2016 geplant. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist das seit dem 01.08.2014 geltende Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % an der Bruttostromerzeugung betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens. Der plangemäße

Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab, welche sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Es wurde angenommen, dass die Windenergieanlagen im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden und der erzeugte Strom mit einem anzulegenden Wert von 8,79 Cent je kWh vergütet wird. Sollte sich die Inbetriebnahme in ein späteres Quartal verschieben, würde sich die Vergütung verringern. Dies würde dazu führen, dass die Emittentin geringere Jahres- und Finanzüberschüsse erzielt und die geplanten Ausschüttungen an die Anleger sinken würden.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der geplanten fünf Windenergieanlagen in der Gemeinde Wettringen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen für Transformations- und Leitungsverluste, Schattenwurf sowie Fledermäuse ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit anfänglich 37.100.000 kWh (im Jahr 2016 anteilig) prognostiziert. Aufgrund eines stufenweise erhöhten Sicherheitsabschlages, um möglichen Vergütungsausfällen durch die Regelungen des § 24 EEG (siehe S. 62) Rechnung zu tragen, und der Berücksichtigung einer nachlassenden Leistungsverfügbarkeit der Anlagen werden über den Planungszeitraum sinkende Jahresenergieerträge angenommen. Sollten sich die Windverhältnisse am Standort anders als geplant darstellen, würde dies Auswirkungen auf die geplanten Ausschüttungen an die Anleger haben.

Mit der Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase und die Betriebsphase



des Windparks beginnt. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Anlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, kann dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und es würden sich veränderte Ausschüttungen an die Anleger ergeben.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des geplanten Windparks wird durch die Genehmigung vom 17.12.2014 gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ermöglicht. Die Emittentin hat am 17.12.2015 eine Nachtragsgenehmigung beantragt, durch die die derzeit bestehenden Schallauflagen für den Anlagenbetrieb entfallen können. Es wird davon ausgegangen, dass die Nachtragsgenehmigung erteilt wird und eine andere Betriebsweise der Windenergieanlagen erfolgen kann. Die Kalkulationen berücksichtigen im Rahmen des Sicherheitsaufschlags die mögliche schallreduzierte Betriebsweise, so dass sich eine möglicherweise versagte Genehmigung nicht negativ auf die geplanten Ausschüttungen an die Anleger auswirken würde. Sollten jedoch weitere oder andere Auflagen zum Anlagenbetrieb durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte dies zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger führen. Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerblich steuerpflichtig. Aufgrund der Verlustvortragsfähigkeit wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 mit einer Gewerbesteuerzahl last kalkuliert. Es wird davon ausgegangen,

dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Daher werden keine höheren Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich negativ auf die Ausschüttungen an die Anleger auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung fast abgeschlossen. Im 1. Quartal 2016 sollen die noch fehlenden Rotorblätter geliefert und installiert werden, damit die Windenergieanlagen fertiggestellt und im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden können. Sollte sich die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern, würde dies zu geringeren Einspeiseerlösen führen und damit die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Das vorgesehene Kommanditkapital soll im 1. Quartal 2016 eingeworben werden. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse würden sich niedriger darstellen und es würden sich geringere Ausschüttungen an die Anleger ergeben.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten sind nicht abschließend, zeigen aber die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in verschiedenen Szenarien dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligungsgesellschaft sowie auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage auswirken (siehe auch Seite 35 - 45 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 230 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen.

Nachfolgend wird in zwei Szenarien das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG untersucht.

Bei den dargestellten Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

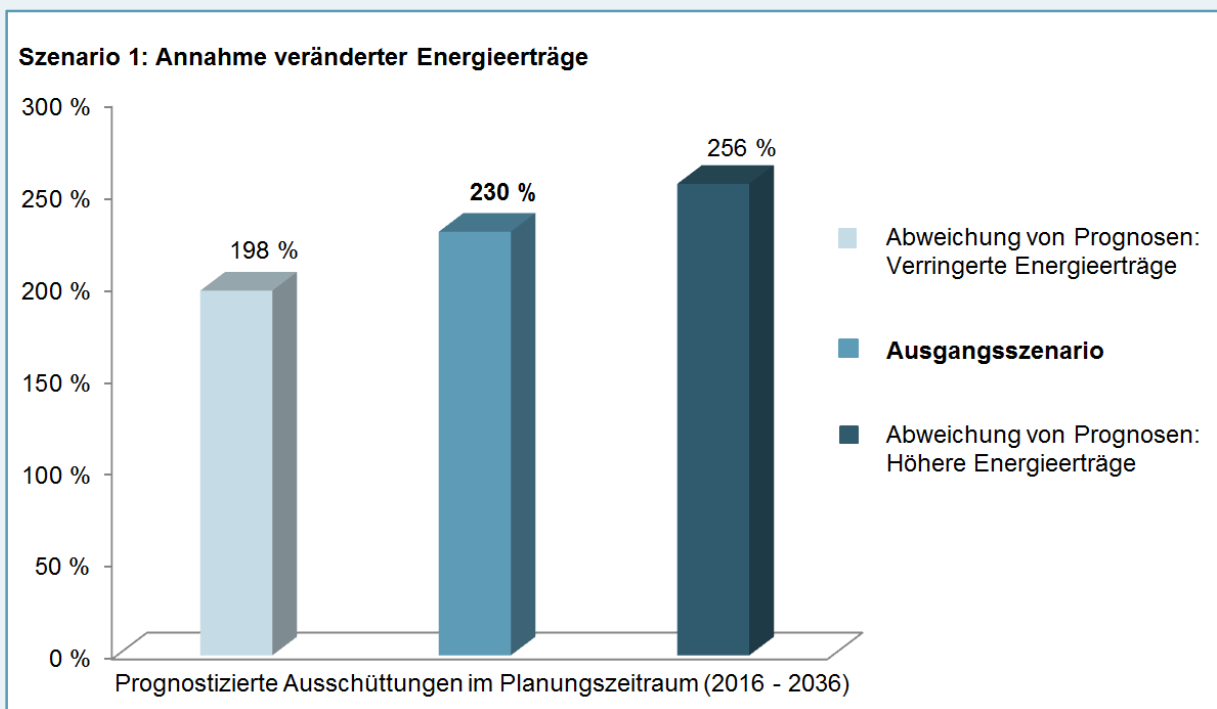
Abweichungsszenario 1: Annahme veränderter Energieerträge

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich durch einen 3 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Dies kann beispielsweise aufgrund unterdurchschnittlicher Windjahre der Fall sein. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 198 % sinken.

Andererseits wird gezeigt, wie sich ein rd. 3 % höherer Energieertrag z. B. durch überdurchschnittliche Windjahre und / oder bessere Performance der Windenergieanlagen auf die Ausschüttung an die Kommanditisten auswirken könnten. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt 256 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von veränderten Energieerträgen.



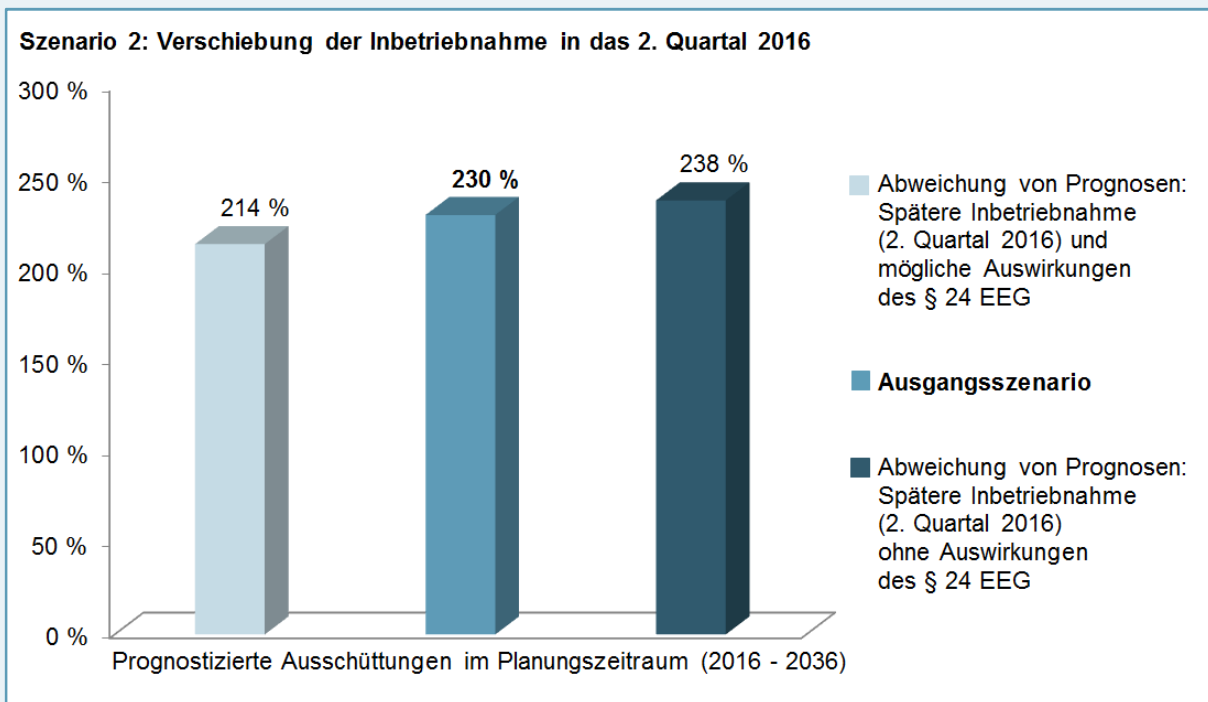
Abweichungsszenario 2: Verschiebung der Inbetriebnahme in das 2. Quartal 2016

Im Abweichungsszenario 2 wird angenommen, dass die Windenergieanlagen statt im 1. Quartal 2016 erst im 2. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden können. Dies würde bedeuten, dass sich bezüglich der EEG-Vergütung ein niedrigerer anzulegender Wert ergibt, der in diesem Szenario mit 8,69 Cent / kWh angesetzt wurde. Die Umsatzerlöse würden sich entsprechend reduzieren und die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf voraussichtlich insgesamt 217 % sinken.

In einer weiteren Darstellung wird gezeigt, inwieweit sich die zuvor angenommene spätere Inbetriebnahme auf die prognostizierten Ausschüttungen auswirken würde, wenn der in der Basis-Planungsrechnung und den anderen

Sensitivitätsbetrachtungen berücksichtigte § 24 EEG keine Effekte hätte, weil es z. B. aufgrund eines entsprechenden politischen Willens zu veränderten gesetzlichen Regelungen für EEG-Strom an der Strombörse kommen würde. In dieser Kalkulationsvariante wurde angenommen, dass der zusätzlich berücksichtigte Abschlag für den § 24-Effekt (siehe Seite 57) entfallen kann. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden entsprechend auf voraussichtlich insgesamt 238 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle einer Verschiebung der Inbetriebnahme in das 2. Quartal 2016.



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile.
- Wahl von zwei stimmberechtigten Kommanditisten, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen, in den aus vier Personen zu bildenden Beirat.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Bei Beschlussfassungen über die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten hat dieser Kommanditist jedoch kein Stimmrecht. Je 1,00 € des festen Kommanditanteils gewährt eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgesellschafter, den Ehegatten, eines seiner Kinder / Schwiegerkinder oder einen Elternteil ist gemäß KG-Vertrag möglich.
- Einsichtnahme des Jahresabschlusses in den Räumen der Geschäftsführung.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Prüfung der Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Komplementärin sowie über Verwendung von Liquiditätsüberschüssen und Auszahlungen.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages und über eine mögliche Änderung des dort genannten Maßnahmenkataloges.
- Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe der Beirat über die Erstattung seiner Auslagen hinaus eine Vergütung erhält.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des noch zu gründenden Beirats sind, haben ein Recht auf die Beratung der Geschäftsführung und Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
- Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen davon durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.
- Der Beirat sowie Kommanditisten, deren Kommanditanteil mindestens 30 % des gesamten Kommanditkapitals beträgt, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die abweichenden Rechte der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 auf den Seiten 61 und 62 (Hauptmerkmale der Anteile) dargestellt. Darüber hinaus weichen die Rechte der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten der zukünftigen Anleger ab.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.

c) Haftung

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihnen übernommenen Einlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Kommanditisten getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe seiner Haftsumme wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 44 – 45).

Die persönlich haftende Gesellschafterin haftet als GmbH beschränkt mit ihrem Stammkapital in Höhe von 27.000 €.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind im Kapitel 11 „Rechtliche Grundlagen“ sowie in dem auf den Seiten 102 - 112 abgedruckten Gesellschaftsvertrag beschrieben.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 14 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seite 116 - 119) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

Übertragungsmöglichkeiten / Art der Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Der Kommanditist kann die Vermögensanlage (seinen Gesellschaftsanteil) im Zuge der Abtretung (z. B. durch Verkauf, Überlassung oder Verpfändung) übertragen.

Folgende Einschränkungen gemäß Gesellschaftsvertrag sind zu beachten:

- Die Kommanditbeteiligung kann nur im Ganzen übertragen werden, es sei denn, die persönlich haftende Gesellschafterin hat einer Teilung zugestimmt.
- Jeder Kommanditist kann mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, seinen Kommanditanteil oder Teile davon an Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Geschwister abtreten. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen.
- Die Übertragung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an möglich.
- Eine Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 15 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über.
- Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG (Betreiber-gesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation sogar den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich während der Projektierungsphase, der Bauphase und im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen

Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Dieses könnte für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben. Deshalb sollten sich alle Anleger der Risiken bewusst sein.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusage oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Prospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich. Es besteht das Risiko, dass solche Informationen nicht geeignet sind, den Anleger hinreichend sachkundig zu machen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und individuellen fachlichen Rat einholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Finanzanlage wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse eines individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung keinesfalls ersetzen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche Risiken, auch solche, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, bestehen können. Dies könnte zur Folge haben, dass geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Der Eintritt einzelner Risiken oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikopotenziale kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Alle im Folgenden genannten Umstände können sich negativ auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Dies könnte im Einzelnen zur Folge haben, dass geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals und einer zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers, die bis zur Privatinsolvenz führen kann. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Auszahlungen von der Gesellschaft erhalten hat. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn der Anleger aufgrund des Überschreitens von Hinzuverdienstgrenzen zur Rückzahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet ist, oder wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht alle Verträge abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die notwendigen Verträge nicht rechtzeitig abgeschlossen werden und höhere als die geplanten Kosten entstehen oder sich Projektverzögerungen ergeben. Bei bereits abgeschlossenen Verträgen besteht das Risiko, dass die Vertragspartner für die Lieferung der Windenergieanlagen, der Fundamente oder der Infrastruktur vor Lieferung insolvent werden und die Vertragsgegenstände zu höheren Kosten von anderen Anbietern beschafft werden müssen. Aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen in der Bauphase, Bauleitungs- oder Planungsfehlern oder im Rahmen der Endabnahme können Zusatzleistungen erforderlich sein. Sofern diese über den geplanten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssten.

Die dargestellten Risiken bedeuten jeweils einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Verzögerte Inbetriebnahme, Baumängel

Nach derzeitigem Planungsstand ist die Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen für das 1. Quartal 2016 vorgesehen. Allerdings können Terminverschiebungen aufgrund unvorhergesehener Lieferschwierigkeiten beim Anlagenhersteller bzw. Lieferschwierigkeiten der Nebenanlagen oder der Infrastruktur, veränderter Netzanschlussplanung, späterer Fertigstellung des Umspannwerks und der Windparkperipherie oder wegen unpassender Witterungsbedingungen mit der Folge verspäteter Netzanschlüsse nicht ausgeschlossen werden. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen könnte durch behördliche Entscheidungen oder Rechtsbehelfe Dritter verspätet erfolgen. Verzögert sich die Fertigstellung und anschließende Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, verringern sich durch die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelte Einspeisevergütung die Einnahmen aus dem Verkauf des erzeugten Stroms. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist noch nicht für jeden Degressionsstichtag im Jahr 2016 bekannt, welche Vergütungssätze für das jeweilige Inbetriebnahmequartal gelten. Zudem können veränderte gesetzliche Vorschriften niedrigere Einspeisevergütungen oder eine kürzere Bezugsdauer herbeiführen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung prognostiziert.

Die genannten Risiken hätten negative Auswirkungen auf die Ertragslage zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger würde sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Baumängel an den zu erstellenden Anlagen oder an der Infrastruktur und ihre Beseitigungen können die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen verzögern. Ferner kann ein erst nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftretender Baumangel oder Serienschaden dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängel-

beseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am geplanten Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweichen kann. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätseingängen bei der Emittentin als in der Prognose vorgesehen kommen. Dies würde Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse ne-

gativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind. Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar. Sollten die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden, gilt eine niedrigere Vergütung als in diesem Beteiligungsangebot kalkuliert. Die Höhe der Vergütungsdegression richtet sich nach der Ausbaugeschwindigkeit der Windenergie in Deutschland und liegt zwischen 0,4 % und 1,2 % je späterem Inbetriebnahmequartal.

Es besteht das Risiko einer geringeren und nicht fest kalkulierbaren Vergütung der erzeugten Energie sowie einer Verringerung des Ergebnisses der Beteiligung des Anlegers. Prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger könnten niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Kommanditisten kommen.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung (Ausschreibungsverfahren), zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms vor Anschlussreife und während des Betriebs

der geplanten Anlagen negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies könnte zur Folge haben, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 24 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind.

Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquiditätslage

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen

gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben würde.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an die Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen die unterzeichneten Darlehensverträge für die Refinanzierungsmittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der NRW.Bank vor. Die Höhe der Zinsen für die Darlehen ist damit während der Dauer der Zinsbindung festgelegt. Die in Anspruch zu nehmenden Fremdmittel sollen plangemäß in bis zu 17 Jahren (Tilgungszeitraum) zurückgeführt werden. Aufgrund der gewählten Finanzierungsstruktur ist eine Zinsbindung nur für einen Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen. Sollte die Anschlussfinanzierung nur zu einem höheren als dem angenommenen Zinssatz möglich sein, würden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind.

Für das vereinbarte Vorschuldarlehen der Hausbank wurde ein Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart, so dass der Zinssatz ab dem 4. Monat nach Inanspruchnahme der Mittel nicht feststeht.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen würde sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an die Anleger würden geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die

Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals und Fremdkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden und für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlage) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlage (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindig-

keit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Anlagenauswahl könnten zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an die Anleger wie auch die Rückführung des eingezahlten Kapitals können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse (Zuleitung zum Umspannwerk) kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge hätten.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies würde zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Die Emittentin könnte beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es könnte aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, könnten zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren

Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Anlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch könnten die Ausschüttungen an die Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Da der Vollwartungsvertrag nicht über den gesamten Planungszeitraum abgeschlossen worden ist, kann es nach Vertragsende zu höheren als in diesem Prospekt kalkulierten Wartungskosten kommen.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Weiterhin ist es möglich, dass der Anlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungs-

obergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen könnte zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken würde. Dadurch könnten die Ausschüttungen an die Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert erheblich nachteilig beeinflussen. Prognostizierte Ausschüttungen können niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 (EEG 2014) bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind damit geringer als der kalkulierte Erlös für die einzuspeisende Energie. Erst sobald die entgangenen Einnahmen 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen, werden ab diesem Zeitpunkt Entschädigungen in Höhe von 100 % gezahlt.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem könnten erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an die Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Anlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an die Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch eine

verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen nicht vorgenommen werden. Die Kosten für den Rückbau wurden unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen mit rd. 160.000 € je Anlage geschätzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insgesamt Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 800.000 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen, was zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen könnte und niedrigere Ausschüttungen an die Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben könnte.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung der Anleger die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Gesellschafter entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Anlagen verwerten. Dadurch können sich die Auszahlungen an die Kommanditisten verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw.

höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an die Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen würden weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an die Anleger verringern könnten. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust der bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals der Anleger führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingeworben werden können, wird das fehlende Eigenkapital, soweit möglich, durch Fremdkapital ersetzt. Für diese Restfinanzierung könnten zukünftig höhere Zinsen zu zahlen sein. Es ist nicht sichergestellt, dass eine derartige Finanzierung erlangt werden kann. Es kann dazu kommen, dass das Projekt nicht oder nicht vollständig verwirklicht werden kann.

Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an die Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Es kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Ausschüttungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Eine Übertragung der Anteile ist nur gemäß den Regelungen in § 13 des Gesellschaftsvertrags zulässig. Es besteht kein organisierter Zweitmarkt, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, keinen angemessenen Preis zu erhalten.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter nach einer Frist von 30 Tagen ausschließen. Dies führt zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das weitere (Privat-)Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Kommanditisten

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern in Höhe der von ihm übernommenen Gesellschaftereinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Liquiditätsauszahlungen, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Den Anlegern steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage, weil die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (Zinsen) zurückzuführen sind. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Kapitaleinlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer (Privat-)Insolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird daher abgeraten.

Risiko: Steuerzahllast

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen finanziellen Mitteln leisten muss, ohne dass aus der Anlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Dies kann bei den Anlegern, insbesondere im Fall einer Fremdfinanzierung des Kommandit-

anteils, zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungsleistungen / Renten

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose)

In der folgenden Tabelle werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die sonstigen Kosten in der Investitionsphase dargestellt. Die Investitionsphase umfasst die Jahre 2015 und 2016.

	Investitionsphase (Prognose)	
	€	%
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente Zuwegung, Kranstellflächen, Bodenverbesserung	24.423.500	
2. Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen	495.000	
3. Projektierung und Beratung	515.250	
4. Kostenreserve und Sonstiges	200.000	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	25.633.750	95,80
B) Sonstige Kosten		
5. Einmalpacht Umspannwerksfläche	27.500	
6. Finanzierungskosten	434.750	
7. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	201.750	
8. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	210.447	
9. Liquiditätsreserve und zur Rundung	241.803	
Summe der sonstige Kosten	1.116.250	4,20
C) Gesamtinvestition	26.750.000	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen, Bodenverbesserung

Für den Netzanschluss entstehen der Betreibergesellschaft Kosten u. a. für ein Umspannwerk sowie für die interne und externe Verkabelung. Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente und Zuwegungen sowie Kranstellflächen und die Bodenverbesserung ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Nordex Energy GmbH, Abrechnungen sowie vorliegenden Angeboten. Für die genannten Positionen wurden die Kosten aufgrund vorliegender Verträge, Abrechnungen, Angebote und vorsichtiger Schätzung mit 24.423.500 € berücksichtigt.

Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für Genehmigungen und Gutachten, für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Planung wurden in Höhe von insgesamt 495.000 € angesetzt.

Projektierung und Beratung

Der Aufwand für die Projektierungs- und Beratungsleistungen sowie für die betriebswirtschaftliche Gesamtkonzeption wurde mit 515.250 € angesetzt.

Kostenreserve und Sonstiges

Für unvorhergesehene Kosten, mögliche Preissteigerungen oder Veränderungen bei der Errichtung der Windparkinfrastruktur sowie für Sonstiges wurde eine Kostenreserve in Höhe von 200.000 € eingeplant.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 25.633.750 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Einmalpacht Umspannwerksfläche

Die Pacht der Umspannwerksfläche wird vertragsgemäß als Einmalpacht in Höhe von 27.500 € in der Investitionsphase gezahlt.

Finanzierungskosten

Für die Strukturierung und weitere Leistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Zwischenfinanzierung sowie für Avalgebühren wurden Kosten in Höhe von 434.750 € kalkuliert.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Der Aufwand für die rechtliche und steuerliche Beratung sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister entstehen, wurde mit 201.750 € angesetzt.

Vorfinanzierung in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 210.447 € angenommen.

Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 241.803 € veranschlagt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 1.116.250 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt belaufen sich die Investitionskosten für den geplanten Bürgerwindpark Brechte auf 26.750.000 €.



Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Im Hinblick auf die Investitionsphase, die die Jahre 2015 und 2016 umfassen wird, wurde der Finanzierungsplan (Prognose) in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	Investitionsphase (Prognose)	
	€	%
A) Eigenmittel		
1. Kommanditeinlagen	4.800.000	17,94
B) Fremdmittel		
2. Rentenbank-Darlehen „Energie vom Land - Bürgerbeteiligung“	10.000.000	37,38
3. NRW.Bank-Darlehen „Energieinfrastruktur“	10.950.000	40,94
4. Vorschuldarlehen der Hausbank	1.000.000	3,74
Summe Fremdmittel	21.950.000	82,06
C) Gesamtfinanzierung	26.750.000	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

A) Eigenmittel

1. Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 4.800.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von rd. 18 % an der geplanten Gesamtinvestition von 26.750.000 €.

Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind gemäß Beitrittserklärung nach Aufforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 4.799.000 € soll vollständig im 1. Quartal des Jahres 2016 erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin ihre Einlage in Höhe von insgesamt 1.000 € eingezahlt. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 4.799.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Betreibergesellschaft.

B) Fremdmittel

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens liegt die Finanzierungszusage einer norddeutschen Bank in einem Konsortium mit örtlichen Kreditinstituten vor. Die Darlehensverträge wurden am 13.07.2015 unterzeichnet. Neben Hausbankmitteln werden Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der NRW.Bank in Anspruch genommen. Der Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Fremdmittel (End- und Zwischenfinanzierungsmittel) vollständig abgerufen. Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind nicht verbindlich zugesagt.

2. Rentenbank-Darlehen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land - Bürgerbeteiligung“ wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen. Das bereits zugesagte und vollständig ausgezahlte Darlehen in Höhe von insgesamt 10.000.000 €, entsprechend rd. 37 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens, hat eine Laufzeit von 17 Jahren. Die Tilgung erfolgt ab dem 30.09.2016 jeweils vierteljährlich in gleich hohen Raten.

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,05 % p. a., bei einem Auszahlungskurs von 100 v. H. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist von 10 Jahren wurde aufgrund der möglichen Zinsentwicklung des Darlehens in den Berechnungen ein Kalkulationszinssatz von 5,75 % p. a. angenommen.

3. NRW.Bank-Darlehen

Das Programm „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen. Das Darlehen hat einen Umfang in Höhe von insgesamt 10.950.000 €. Dies entspricht einem Anteil von rd. 41 % an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

In der im Beteiligungsangebot dargestellten Ertrags- und Liquiditätsrechnung wurde eine Laufzeit des Darlehens von 17 Jahren berücksichtigt. Das Darlehen ist ab dem 30.03.2017 quartalsweise in gleich hohen Raten zur Rückzahlung fällig. Das Darlehen wurde von der NRW.Bank zugesagt und die Mittel wurden bereits vollständig abgerufen. Der Zinssatz für das Darlehen beträgt 2,00 % p. a. Der Auszahlungskurs des Darlehens beträgt 100 v. H. Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist von 10 Jahren wurde für die mögliche Zinsentwicklung des Darlehens in den Berechnungen ein Kalkulationszinssatz von 5,75 % angenommen.



4. Vorschaltdarlehen der Hausbank

Als Vorschaltdarlehen (3-Monats-Roll-over-Darlehen) wird ein kurzfristiges Darlehen des finanzierenden Kreditinstituts in Höhe von 1.000.000 € eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 4 % an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel vollständig abgerufen.

Für die im Beteiligungsangebot dargestellte Ertrags- und Liquiditätsrechnung wurde eine Laufzeit des Darlehens von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die Rückzahlung erfolgt ab dem 31.12.2016 in gleichmäßigen Raten. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. In den Kalkulationen wurde unter Berücksichtigung eines Aufschlags für das Zinsänderungsrisiko ein Zinssatz von 2,0 % p. a. angesetzt.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die Gesamtfinanzierung für den geplanten Bürgerwindpark Brechte beläuft sich auf 26.750.000 €.

Vorfinanzierung des Eigenkapitals

Zur Vorfinanzierung des geplanten Eigenkapitals wird ein kurzfristiges Darlehen der finanzierenden Hausbank in Höhe von 4.200.000 € eingesetzt, das nicht in der Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten ist. Die Mittel wurden bereits vollständig ausgezahlt. Der Zinssatz wurde auf Euribor-Basis vereinbart und beträgt für den Zeitraum 30.11.2015 bis 29.01.2016 1,625 % p. a. In den Kalkulationen wurden entsprechende Zinsaufwendungen berücksichtigt. Da die Mittel voraussichtlich über den Zinsfestschreibungszeitraum hinaus in Anspruch genommen werden, wurde aus Vorsichtsgründen durchgängig ein höherer Kalkulationszinssatz von 2,25 % p. a. angenommen.

Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird gemäß Finanzierungszusage der finanzierenden Bank ein kurzfristiges Darlehen eingesetzt, das nicht in der Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten ist. Der Umfang der Zwischenfinanzierung richtet sich nach dem jeweils vorzufinanzierenden Betrag. Die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung benötigten Mittel in Höhe von 210.000 € sind vollständig abgerufen. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. Es wurde mit einem Kalkulationszinssatz von 2,00 % p. a. gerechnet. In den Kalkulationen wurden entsprechende Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten die Zinssätze der Förderdarlehen nach Ablauf der Zinsbindungsdauer bzw. die Zinssätze der anderen Darlehen bei Projektrealisierung von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 39 - 40 im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).



Hebeleffekt

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen (ohne Agio) beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 82 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 2032) bis zum Jahr 2033 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Im vorliegenden Verkaufsprospekt können die Fremdmittel zu Zinssätzen in Höhe von 2,00 % p. a. (NRW.Bank-Darlehen) und 2,05 % p. a. (LR-Darlehen) eingeworben werden. Für das Vorschaltdarlehen wurde auf Euribor-Basis ein Zinssatz von 2,00 % p. a. angenommen. Die Gesamtkapitalrendite des geplanten Windparks wird mit 5,62 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Prospekt dargestellten Berechnungen 6,73 % (interne-Zinsfuß-Methode). Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die Gesamtkapitalrendite kleiner als der zu zahlende Fremdzins ist.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen (Anlageobjekt)

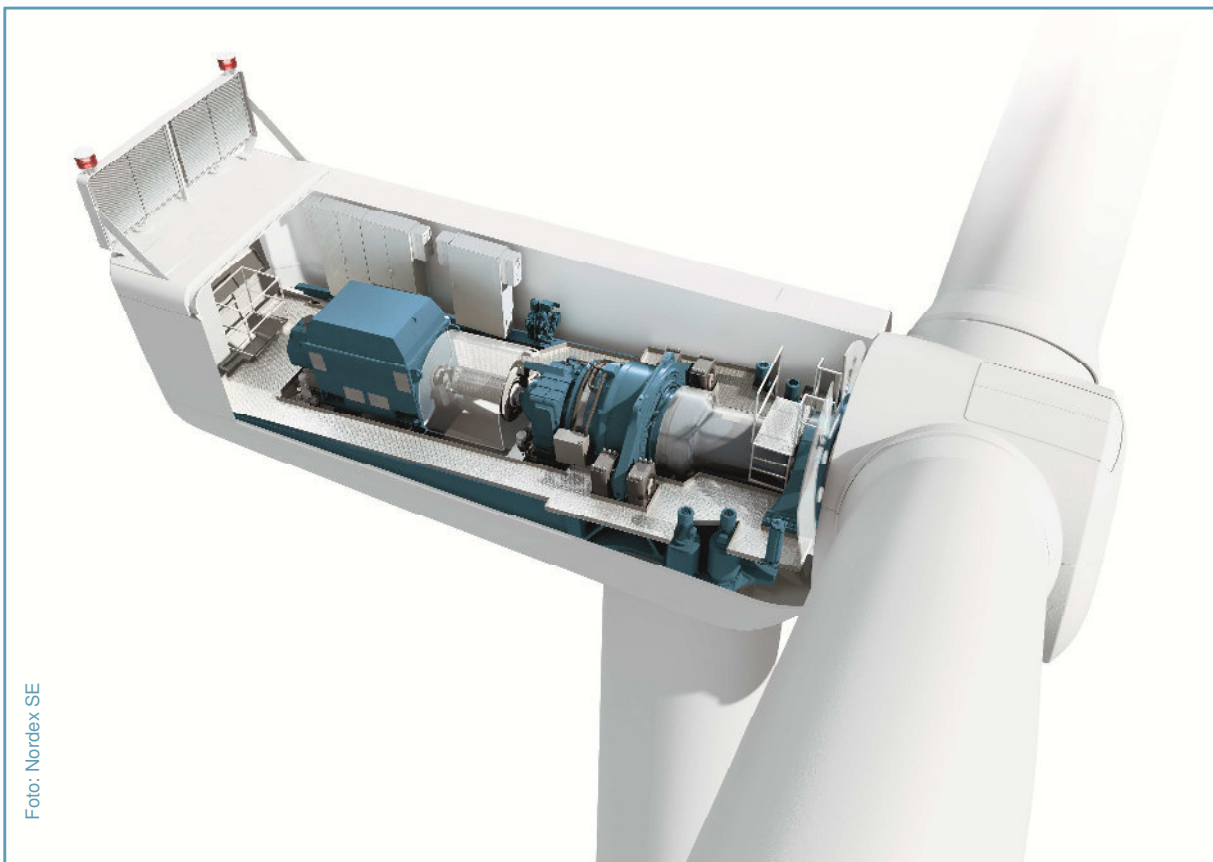
Im Bürgerwindpark Brechte sollen fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 sowie die für den Betrieb der Anlagen erforderliche Infrastruktur (z. B. Wegebau, Fundamente, Netzanbindung) errichtet werden.

Anlagenkonzept

Die Windenergieanlage vom Typ Nordex N131/3000 mit einer Nennleistung von 3,0 MW gehört zur Generation Delta und damit zur vierten Generation der Multi-Megawatt-Plattform von Nordex. Die Nabhöhe beträgt 134 m, der Rotordurchmesser 131 m. Für windschwache Onshore-Standorte entwickelt erzielt die Anlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von 13.478 m² hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Nordex SE zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Nordex SE besteht aus der Nordex Energy GmbH, der Nordex Energy B.V. und weiteren Tochtergesellschaften. Die Konzernzentrale sowie die Anlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind mehr als 3.000 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden mehr als 6.179 Windenergieanlagen mit über 10,7 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet. Zur Jahresmitte 2015 meldete die Nordex SE einen Marktanteil von 11,8 % der in Deutschland neu installierten Leistung.



Die technischen Daten der Windenergieanlage vom Typ Nordex N131/3000 im Überblick

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.000 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	20,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	131 m
Überstrichene Fläche	13.478 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	6,5-11,6 U/min
Nennzahl	10,3 U/min
Blattspitzengeschwindigkeit	70,5 m/s
Drehzahlregelung	variabel durch Mikroprozessor
Leistungsbegrenzung	Pitch
Getriebe	
Bauart	Dreistufiges Getriebe (Planeten-Planeten-Stirnrad)
Generator	
Bauart	Doppelt gespeister-Asynchrongenerator
Kühlsystem	Flüssigkeits-/Luftkühlung
Spannung	660 V
Netzfrequenz	50/60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS
Netzaufschaltung	über IGBT-Umrichter
Überwachung	Daten-Fernüberwachung
Bremssystem	
Hauptbremse	Aerodynamische Bremse (Pitch)
Haltebremse	Scheibenbremse
Blitzschutz	
	konform mit IEC 61400-24
Turm	
Bauart	Hybridturm
Nabenhöhe/Zertifikate	134 m/DIBt 2
Schalleistung	
	104,5 dB (A)



Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Brechte erzeugte Energie soll in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist werden. Die Betreibergesellschaft hat hierzu im rd. 7 km entfernten Schüttorf ein eigenes Umspannwerk auf einem dafür gepachteten Grundstück errichtet. Die Anschlusszusage des Netzbetreibers liegt vor. Zur Einholung des zum Netzanschluss notwendigen Anlagenzertifikates wird ein entsprechender Auftrag an ein branchenerfahrenes Unternehmen erteilt.

Vollwartungskonzept

Die Betreibergesellschaft hat mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH am 30.10.2014 den Wartungsvertrag „Premium“ abgeschlossen, der in der hier dargestellten Kalkulation über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Die technische Verfügbarkeit wird wie folgt gewährleistet:

Betriebsjahr	Garantierte technische Verfügbarkeit
1. – 5.	97 %
6. – 10.	96 %
11. – 15.	95 %

Anlagenüberwachung

Die Anlagen werden an ein Condition-Monitoring-System des Anlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit der Software „Nordex Control™“ des Anlagenherstellers soll ein Windfarm-Management-System die Steuerung, Regelung und Überwachung der Windenergieanlagen ermöglichen.



Der Standort

Der Standort für die fünf geplanten Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Brechte liegt im Norden des Ortsteils Brechte der Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen, nahe der Grenze zu Niedersachsen. Der Windpark soll zwischen den bereits bestehenden Windparks Ohne und Bilk errichtet werden. Rheine liegt ca. 10 km entfernt im Nordosten des Standortes, während Schüttorf sowie Bad Bentheim etwa 6 km nordwestlich gelegen sind.

Die Flächen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden, wurden mit langfristigen Nutzungsverträgen gesichert.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 17.12.2014 durch den Kreis Steinfurt erteilt.

Die erforderlichen Betriebseinschränkungen aufgrund von Fledermäusen am Standort sollen durch ein begleitendes Fledermaus-Monitoring während des Anlagenbetriebs überprüft und je nach Untersuchungsergebnis aktualisiert werden.

Die geplante Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am geplanten Standort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essentielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der zu errichtenden fünf Windenergieanlagen wurden daher drei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I: Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG Münsterkamp 8, 48565 Steinfurt (17.09.2014)
Gutachten II: SOLvent GmbH Lünener Straße 211, 59174 Kamen (22.10.2014 / 26.11.2014)
Gutachten III: Ingenieurbüro PLANKon Blumenstraße 15, 26121 Oldenburg (04.11.2014 / 17.11.2014)

Für den Windparkbereich werden in den Gutachten durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 6,3 - 6,4 m/s in 134 m Nabenhöhe vorhergesagt.

Aus Vorsichtsgründen wurden in der Kalkulation lediglich die niedrigeren prognostizierten Energieerträge des Gutachtens II (SOLvent GmbH) und des Gutachtens III (Ingenieurbüro PLANKon) verwendet.

Bei den neu zu errichtenden Windenergieanlagen vom Typ N131/3000 handelt es sich um einen neuen Anlagentyp der Nordex Energy GmbH. Dieser war zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung vom 17.12.2014 nach Bundesimmissionsschutzgesetz noch nicht vermessen, so dass die Genehmigung hinsichtlich der Schallauflagen zum Betrieb des Windparks einen Sicherheitsaufschlag enthält, was zu einem teilweise schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden führen würde. Dieser Aufschlag wurde in den vorgenannten Gutachten als Variante berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für den zu errichtenden Anlagentyp die schalltechnische Einmalvermessung erfolgt. Diese hat Werte ergeben, die unterhalb der zuvor angenommenen Schalleistungspegel liegen. Aufgrund der erfolgten Einmalvermessung können die zuvor angesetzten Sicherheitsaufschläge in der Genehmigung reduziert werden. Aufgrund dieser Tatsache hat die Betreiber-gesellschaft am 17.12.2015 eine Nachtragsgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt hinsichtlich der Betriebsweise des Windparks beantragt.

Es wird in den Kalkulationen dieses Beteiligungsprospekts davon ausgegangen, dass im Jahr 2016 die Nachtragsgenehmigung der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt hinsichtlich der Betriebsweise des Windparks erteilt wird und damit die bestehenden Schallauflagen für den Anlagenbetrieb entfallen. Daher wurden für die Ertragsprognosen die Berechnungsergebnisse der Gutachten für ein Szenario ohne die vorgenannten Schallaufschläge zugrundegelegt.

Der entsprechend prognostizierte Ertrag aus den beiden verwendeten Gutachten wird zunächst aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Anlagenherstellers um über die Betriebsjahre abgestufte Abschläge für die Leistungsverfügbarkeit in den einzelnen Betriebsjahren gemindert (1.-5. BJ: 3 %, 6.-10. BJ: 4 %, 11.-15. BJ: 5 %). Ab dem 16. BJ wird ein Abschlag von 6 % angesetzt.

Für Transformations- und Leitungsverluste wird ein Abschlag von 1,5 % angenommen. Auf Grundlage vorliegender Gutachten wurden Abschläge in Höhe von 1 % für Schattenwurf berücksichtigt. Für mögliche Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse wurde auf Basis der gutachterlichen Schätzungen ein Abschlag von 3,3 % angesetzt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde ein Sicherheitsabschlag von 12,5 % berücksichtigt, der aufgrund der noch nicht aufgehobenen Schallauflagen aus der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz mögliche von den genannten Gutachterbüros ermittelte Schallabschläge in Höhe von insgesamt rd. 2.260.000 kWh (entsprechend 4,87 %) beinhaltet.

Der Sicherheitsaufschlag wurde aus Vorsichtsgründen in den Folgejahren aufgrund der Regelung des § 24 EEG alle fünf Jahre um 1,25 %-Punkte erhöht: § 24 EEG regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken könnten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die Windenergieanlagen:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	SOLvent	PLANkon
1 - 5	36.790.000	37.420.000
6 - 10	35.880.000	36.500.000
11 - 15	34.990.000	35.590.000
16 - 20	34.110.000	34.690.000



Aus den abschließend gebildeten Mittelwerten ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 5	7.420.000
6 - 10	7.238.000
11 - 15	7.058.000
16 - 20	6.880.000

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

Das Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2014

Am 01.08.2014 ist das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) in Kraft getreten. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. In diesem Gesetz wurde die verpflichtende Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse eingeführt, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Entlohnung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Ausgehend vom Grundwert 2015 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,95 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,90 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzt am 01.01.2016 die im EEG vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. Diese sieht eine Absenkung der Vergütung in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Nettozubaues von Windenergieanlagen an Land vor. Die Basisdegression beträgt 0,4 Prozent pro Quartal. Der jährliche Zielkorridor für den Ausbau der Windenergie beträgt gemäß EEG 2.400 bis 2.600 MW. Bei einer Überschreitung dieses Ausbaukorridors wird die Vergütung stärker abgesenkt, maximal auf 1,2 % pro Quartal (bei mehr als 3.400 MW Zubau). Bei einem Netto-Zubau von unter 1.800 MW kann es hingegen zu einer Erhöhung der Grundvergütung um bis zu 0,4 % pro Quartal kommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Zielkorridor für den Bemessungszeitraum August 2014 bis Juli 2015 laut dem bei der zuständigen Bundesnetzagentur veröffentlichten Anlagenregister so weit überschritten, dass die Vergütungssätze für Inbetriebnahmen im

1. Quartal 2016 um 1,2 % sinken werden. Die Grundvergütung für Inbetriebnahmen im 1. Quartal 2016 wird entsprechend auf 4,89 Cent / kWh und die erhöhte Anfangsvergütung auf 8,79 Cent / kWh sinken.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG regelt, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.

Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Windpark Brechte wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von 8,79 Cent je kWh über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die geplante Inbetriebnahme des Windparks Brechte verzögert oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würde sich eine andere Vergütung des erzeugten Stroms bzw. eine Veränderung der Vergütungsbedingungen ergeben, als in der Prospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 35 – 45) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Bürgerwindpark Brechte befindet sich in der Umsetzungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden am 06.11.2014 bzw. am 16.11.2014 durch einen Nutzungsvertrag gesichert.
- Der Nutzungsvertrag für die Umspannwerkfläche wurde am 21./27.07.2015 abgeschlossen.
- Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH vom 11.12.2013 wurde am 24.11.2014 von der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR auf die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG übertragen.
- Am 15.04.2015 wurden der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG die Projektrechte für den geplanten Windpark von der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR übertragen.
- Der Kaufvertrag und der Wartungsvertrag mit der Nordex GmbH für die Windenergieanlagen wurden am 30.10.2014 unterzeichnet.
- Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurden am 17.12.2014 durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Steinfurt, erteilt. Die Änderungsgenehmigung zum veränderten Anlagenbetrieb wurde am 17.12.2015 beim Kreis Steinfurt beantragt.
- Für die Fremdfinanzierung wurde am 30.12.2014 die Finanzierungszusage durch die Hausbank angenommen. Die Darlehensverträge für die Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der NRW-Bank wurden am 13.07.2015 abgeschlossen. Die Mittel wurden vollständig abgerufen und entsprechend dem Projektfortschritt für das Investitionsvorhaben eingesetzt.
- Die Zusage für den Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt wurde am 20.10.2014 durch den Netzbetreiber, die Westnetz GmbH erteilt. Der Netzananschlussvertrag wurde am 21.04.2015 / 28.08.2015 abgeschlossen.
- Im 2. Quartal 2015 ist die Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen) fertiggestellt worden.
- Die Fertigstellung der Fundamente erfolgte im 3. Quartal 2015.
- Die Errichtung der Windenergieanlagen-türme wurde zu Beginn des 4. Quartals 2015 abgeschlossen.
- Der Netzananschluss wurde im 4. Quartal 2015 fertiggestellt.
- Die Anlieferung der ersten Flügelsätze hat im Dezember 2015 begonnen.
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Zahlungen in Höhe von 18.343.514,62 € geleistet worden.



Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Die Anlieferung der weiteren Windenergieanlagenkomponenten soll zu Beginn des 1. Quartals 2016 erfolgen.
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 1. Quartal 2016 geplant.
- Der Windpark soll im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden (Projektrealisierung).

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Wettringen.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG
Brechte 17, 48493 Wettringen

Datum der Gründung

Die Betreibergesellschaft wurde am 07.02.2014 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HR A 6662 eingetragen. Die Gesellschaft beginnt abweichend von der gesetzlichen Norm mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Maßgeblich ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen.

Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling.

Die Gesellschaft wurde am 30.12.2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HR B 10252 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 27.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Stephan Schilling, Gregor Bertels, Renate Heimann, Bernhard Krümpel, Jürgen Ahlert und Rainer Wessels-Tappe mit einer Stammeinlage von jeweils 4.500 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, welche die Planung, Errichtung und den Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen in Form zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 EnWG zum Gegenstand hat, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft kann Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Einordnung in den Konzern (§ 5 Ziff. 6 der VermVerkPropV)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse an der Betreibergesellschaft: Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH (Komplementärin) ohne Einlage, Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin) mit einer Einlage von 1.000 €.

Die Gründungskommanditistin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Komplementärin. Die Geschäftsführer der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH (Komplementärin), Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Betreibergesellschaft somit ein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG i. V. mit §§ 290 ff. HGB. Sobald die Anteile der neu beitretenden Kommanditisten über dem Anteil liegen, den die Gründungskommanditistin hält, ist die Betreibergesellschaft kein Konzernunternehmen mehr.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 1.000 €. Das Kapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt.

Bei dem genannten Gesamtbetrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditeinlage der auf Seite 63 aufgeführten Gründungskommanditistin. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Brechte Verwal-

tungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 1.000 € soll auf insgesamt 4.800.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 4.799.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 4.799 Kommanditeilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten) sind identisch mit den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger, die in Kapitel 4 auf den Seiten 33 und 34 dargestellt sind.

Darüber hinaus bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter und / oder des Beirates gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag.
- Entscheidung über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditeilungen im Rahmen des § 13 Absatz 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages.
- Ausschluss von Gesellschaftern bei Nichterbringung der Kommanditeinlage gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag.

- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Aufstellung des Jahresabschlusses.
- Entsendung eines Gesellschafters als nicht stimmberechtigtes Beiratsmitglied.
- Anspruch auf eine ergebnisabhängige Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit unter Anrechnung einer ergebnisunabhängigen Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
- Anspruch auf Auslagenersatz.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

abweichende Pflichten der Komplementärin

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung beschränkt in Höhe ihres Stammkapitals von 27.000 €.
- Abtretung eines gemäß § 14 Abs. 4 zugewachsenen Gesellschaftsanteils an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot.
- Zeitnahe Unterrichtung des Beirats über alle auch nicht zustimmungsbedürftigen wesentlichen von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge.

abweichende Rechte der Gründungskommanditistin

- Beauftragung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erhöhung des Kommanditkapitals und Aufnahme weiterer Kommanditisten, bis das Festkapital auf 4.800.000 € angewachsen ist.
- Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gesellschaft gegen Rückgewähr ihrer geleisteten Einlage nach Aufnahme weiterer Kommanditisten, keine Teilnahme an der Kapitalerhöhung.



abweichende Pflichten der Gründungskommanditistin

Die Pflichten der Gründungskommanditistin weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Stephan Schilling, Gregor Bertels, Renate Heimann, Bernhard Krümpel, Jürgen Ahlert, Rainer Wessels-Tappe.

Die Geschäftsführung obliegt Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Brechte 17
48493 Wettringen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditistin

Die Kommanditistin ist die Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH.

Gesellschafterin der Kommanditistin ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH.

Die Geschäftsführung obliegt Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Brechte 17
48493 Wettringen

Der Gesamtbetrag der von der Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 1.000 €. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin in Höhe von 1.000 €.

Vergütungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Vergütungen aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern sowie den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. Die Gründungsgesellschafter sind zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2016 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2036. Insofern sind die Gesamtbeträge der Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen stellen sich wie folgt dar:

Die Komplementärin, die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages von der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine jährliche Pauschalvergütung in Höhe von 60.000 €.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und für die Folgejahre wird die Geschäftsführungstätigkeit der Komplementärin mit 3,5 %, ab dem 12. Betriebsjahr mit 4 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft vergütet, mindestens jedoch mit 60.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

In den genannten Beträgen ist die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer enthalten, da diese gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages auf die Geschäftsführungsvergütung angerechnet wird.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt über den gesamten Planungszeitraum (2016 - 2036) 2.429.390 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält zudem – mit Ausnahme des Geschäftsführergehaltes – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandene Auslagen ersetzt.

Der Gründungskommanditistin (die zugleich auch Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist) steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2036 betragen 230 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 1.000 € in Höhe von 2.300 €.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Gründungskommanditistin und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Gründungsgesellschaftern und zugleich den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH und Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH, handelt es sich jeweils um juristische Personen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Weder über das Vermögen der Gründungsgesellschafter noch über das Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Weder in Bezug auf die Gründungsgesellschafter noch in Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Ver-

trieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG selbst durchgeführt.

Geplant ist, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Wettingen und Ohne sowie die weiteren Personen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Zurverfügungstellung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermitteln oder stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung.

Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaf-

fung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist als Komplementärin mit der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringt in diesem Zusammenhang durch ihre operative Tätigkeit (z. B. durch den Abschluss von Verträgen) für die Emittentin Leistungen zur Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Verbundene Unternehmen

Die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zu 100 % an der Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 60 dargestellt ist. Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden abgeschlossenen Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 30.10.2014)

Der Kaufvertrag ist Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Kaufvertrags für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann. Die Risiken hierzu sind auf Seite 37 beschrieben.
- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 30.10.2014)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrags, um die Kostensicherheit beim Anlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen. Die Risiken hierzu sind auf Seite 41 beschrieben.
- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 06.11.2014 / 16.11.2014)

Die Nutzungsverträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.
- **Netzanschlussvertrag des Windparks zur Einspeisung des zu erzeugenden Stroms** (abgeschlossen am 21.04.2015 / 28.08.2015)

Die Emittentin ist abhängig von der Netzeinspeisungszusage des örtlichen Netzbetreibers. Ohne Netzeinspeisungszusage kann der erzeugte Strom nicht in das Stromnetz eingespeist und verkauft werden. Ein Betrieb des Windparks wäre nicht möglich. Die Netzeinspeisungszusage ist daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.
- **Nutzungsvertrag für die Fläche für das Umspannwerk** (abgeschlossen am 27.07.2015)

Der Nutzungsvertrag für die Fläche für das Umspannwerk ist die Voraussetzung für dessen Errichtung und damit für die Einspeisung in das Stromnetz von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung des erforderlichen Grundstücks der Windpark nicht realisiert werden kann.
- **Konsortialkreditvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens** (abgeschlossen am 30.12.2014)

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Konsortialkreditvertrages, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann. Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 39 und 40 beschrieben.

Der Konsortialkreditvertrag dient aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Schriftliche Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes** (abgeschlossen am 15.04.2015)

Die ersten Planungs- und Projektierungsleistungen für die Errichtung des Windparks Brechte erfolgten durch die Windpark Brechte Grundeigentümer GbR, 48493 Wettringen, bevor im Jahr 2014 aus dem Kreis der GbR-Gesellschafter heraus die Betreibergesellschaft, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG gegründet wurde und in der Folge die Projektrechte durch die schriftliche Fixierung der Vereinbarung zur Nutzung des Projektstandes für den Windpark Brechte an die Betreibergesellschaft übertragen wurden.

Die Emittentin ist abhängig vom Erhalt der Projektrechte durch den vorgenannten Vertrag, um am geplanten Standort den Windpark Brechte errichten und betreiben zu können. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag** (abgeschlossen am 11.12.2013 bzw. am 24.11.2014)

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 11.12.2013 mit der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR abgeschlossen und am 24.11.2014 auf die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG übertragen.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des geplanten Windparks umfasst und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Die Betreibergesellschaft hat im Zusammenhang mit dem geplanten Bürgerwindparks Brechte gemäß dem Investitionsplan auf Seite 46 die folgenden Investitionen getätigt: Errichtung der Wege und der Kranstellflächen, des Umspannwerks und des Netzanschlusses, der Fundamente und der Anlagentürme. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betragen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau 18.343.514,62 €. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen sowie die Inbetriebnahme der Anlagen stehen noch aus. Darüber hinaus tätigt die Emittentin keine laufenden Investitionen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von fünf Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Wetringen. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage den ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern angeboten wird. Eine starke Gemeinschaft und eine breite Beteiligung sollen die Energie- wende vor Ort ermöglichen. Zudem soll die Auftragsvergabe zur Errichtung des Anlage- objekts möglichst durch regional ansässige Unternehmen erfolgen.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Emittentin zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlagen nebst der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur (Kabeltrassen, Umspannwerk, Transformatoren, Wege, Kranstellplätze, etc.) mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Die Nettoeinnahmen aus diesem öffentlichen Beteiligungsangebot werden ausschließlich zur Planung, Errichtung und Verwaltung des Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und der elektrotechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Wetringen, und zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet.

Nach Fertigstellung des Anlageobjekts sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden. Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve sowie im Verlauf des Betrachtungszeitraums auch für Rückbaurücklagen wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich.

Der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

Anlageobjekt der Vermögensanlage

Anlageobjekt der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlage aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Wetringen zu errichtenden fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung, dem Umspannwerk sowie möglichen externen Transformatoren. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellfläche und etwaige Lagerplätze für Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks.

Eine ausführliche Beschreibung des Anlageobjekts befindet sich auf den Seiten 52 – 59 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kapitaleinlagen der Investoren. Diese Nettoeinnahmen der Beteiligungsgesellschaft werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für den Erwerb und die Herstellung der Windenergieanlagen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Nebenkosten sowie zur Zahlung der Einmalpacht für die Umspannungsfläche und teilweise zum Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden zu keinen sonstigen Zwecken genutzt.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens zur Errichtung des Bürgerwindparks Brechte sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Betreibergesellschaft erforderlich (siehe Seiten 49 – 51 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

Darüber hinaus sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik erforderlich.

Information zu Eigentumsverhältnissen

Stephan Schilling und Gregor Bertels, Geschäftsführer und Gesellschafter der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, somit zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Eigentümer von Flächen, die die Betreibergesellschaft für den Windpark Brechte gepachtet hat.

Darüber hinaus stand und steht der Anbieterin des Verkaufsprospekts und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat mit der Nordex GmbH am 30.10.2014 einen Kaufvertrag über fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen. Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vereinbart:

Vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs- / Pachtverträge für die Windkraftanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte, Sicherungsübertragung der Windkraftanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur, Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windkraftanlagenkaufvertrag, sämtlicher Vergütungsansprüche, sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag für die Dauer von 15 Jahren, sämtlicher Versicherungsansprüche, sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche, sämtlicher Ansprüche und / oder Eintrittsrechte zur Nutzung von Infrastrukturanlagen, Verpfändung der Liquiditäts- und ggf. Wartungsreservekontoguthaben sowie von Termingeldern zur Absicherung der Avalkredite für Rückbaubürgschaften.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts

Gemäß Genehmigungsbescheid vom 17.12.2014 nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts:

- Der Schallleistungspegel der Windenergieanlagen darf tagsüber (6:00 bis 22:00 Uhr) nicht mehr als 104,5 dB(A) betragen. Während der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) sind die Windenergieanlagen so zu betreiben, dass der Schallleistungspegel für eine der Windenergieanlagen nicht mehr als 103,5 dB(A) (Mode 2) und für die anderen Windenergieanlagen nicht mehr als 100,0 dB(A) beträgt. Die jeweiligen Betriebsmodi sind in der Steuerung der Windenergieanlagen fest vorzugeben und zu dokumentieren.
- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschemissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach TA Lärm auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
- Die Errichtung und Erschließung der Windenergieanlagen darf aus Vogelschutzgründen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.07. bis 15.03. erfolgen.
- Die Windenergieanlagen müssen während zwei definierter Fledermausaktivitätsperioden bei bestimmten Wetterverhältnissen abgeschaltet werden. Es ist für zwei der Windenergieanlagen ein zweijähriges akustisches Fledermaus-Monitoring durchzuführen, um den endgültigen Abschaltalgorithmus festzulegen.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erforderliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurde durch den Kreis Steinfurt am 17.12.2014 erteilt.

Am 17.12.2015 wurde bei der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt eine Nachtragsgenehmigung bezüglich der Betriebsweise des Windparks zur Änderung der Schallleistungspegel der Windenergieanlagen im Nachtbetrieb beantragt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt diese Genehmigung noch nicht vor.

Die Genehmigung zum Bau des Umspannwerkes in 48465 Schüttorf, Alte Hofstr. 15, wurde am 22.07.2015 durch den Landkreis Grafenschaft Bentheim erteilt.

Die Transportgenehmigungen (Schwerlast und Überlängen) für die Windenergieanlagenkomponenten wurde am 02.11.2015 und 02.12.2015 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Mecklenburg-Vorpommern, Rostock, erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich des Anlageobjekts

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Brechte benötigten Flächen einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 06.11.2014 sowie am 16.11.2014 unterzeichnet. Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen und Fundamente sowie von erforderlichen Nebenanlagen wie Schalt-, Mess- und Transformatorstationen, Kranstellflächen, Baustraßen und Zuwegungen ebenso wie von zu verlegenden Anschlussleitungen.

Die Emittentin hat mit dem Anlagenhersteller, der Nordex GmbH, am 30.10.2014 einen Kaufvertrag und einen Wartungsvertrag über fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen. Der zugesagte Kaufvertrag steht unter den folgenden auf-schiebenden Bedingungen: Anzahlung von 20 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen, Abschluss des Wartungsvertrages mit der Nordex Energy GmbH, Vorlage der BImSchG-Genehmigung, Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft und Vorlage einer Netzanschlusszusage. Diese Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erfüllt.

Hinsichtlich der Netzanbindung hat die Emittentin mit dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH, am 21.04.2015 / 28.08.2015 einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Für die Nutzung der Fläche für das Umspannwerk hat die Emittentin mit der RWE Deutschland AG am 27.07.2015 einen Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR mit der schriftlichen Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes am 15.04.2015 einen Vertrag zur Übernahme der Projektrechte für den Windparkstandort Brechte abgeschlossen.

Die Windpark Brechte Grundeigentümer GbR hat den am 11.12.2013 mit der NLF Bürgerwind GmbH abgeschlossenen Projektbera-tungs- und Dienstleistungsvertrag am 24.11.2014 auf die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG übertragen. Der Vertrag beinhaltet die Begleitung bei der Planung und Umset-zung des Bürgerwindparks Brechte.

Die Emittentin hat mit der NLF Bürgerwind GmbH am 11.12.2013 bzw. 24.11.2014 einen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Weitere Informationen zu den wichtigsten abgeschlossenen Verträgen sind auf den Seiten 102 – 115 im Kapitel 13 „Wichtige Ver-träge“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine wei-teren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesent-licher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Gregor Bertels und Stephan Schilling, Mitglie-der der Geschäftsführung der persönlich haf-tenden Gesellschafterin, zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Ge-sellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR, die die Projektrechte für den Bürgerwindpark Brechte an die Emittentin veräußert hat, und haben damit Lieferungen und Leistungen erbracht.

Gregor Bertels und Stephan Schilling, Mitglie-der der Geschäftsführung der persönlich haf-tenden Gesellschafterin, zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Windpark Brechte mit dem Nutzungsvertrag vom 06.11.2014 / 16.11.2014 gepachtet hat, und erbringen damit Lieferun-gen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen weder die Anbiete-rin, zugleich Prospektverantwortliche des Ver-kaufsprospektes, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emitten-tin noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektauf-stellung Lieferungen und Leistungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Vorstände noch Aufsichtsgremien. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert noch kein Beirat der Emittentin. Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags ist jedoch die Wahl eines Beirats vorgesehen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der Emittentin sind Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Brechte 17, 48493 Wettringen.

Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden die Funktionen innerhalb der Geschäftsführung wie folgt verteilt:

Technische Geschäftsführung:
Gregor Bertels und Stephan Schilling

Kaufmännische Geschäftsführung:
Renate Heimann

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Der Jahresbetrag der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Die Komplementärin der Emittentin erhält für die Geschäftsführung vor Inbetriebnahme des Windparks eine jährliche Vergütung von 60.000 €, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 3,5 % (1. - 11. Betriebsjahr) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab 12. Betriebsjahr), mindestens jedoch 60.000 € jährlich, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin der Emittentin gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, entsprechend 1.350 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführervergütung anzurechnen.

Über den gesamten Planungszeitraum erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.429.390 €.

Gregor Bertels und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Brechte veräußert hat. Die hierfür vereinbarte Vergütung setzt sich aus der Rückzahlung der Einlagen und einer entsprechenden Verzinsung zusammen und wird auf die Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR im Verhältnis ihrer zu verzinsenden Einlagen verteilt. Gregor Bertels erhält insgesamt einen Betrag in Höhe von 25.450 €, der sich aus der Einlage von 20.800 € und der Verzinsung in

Höhe von 4.650 € zusammensetzt. Stephan Schilling erhält insgesamt einen Betrag in Höhe von 31.200 €, der sich aus der Einlage von 25.800 € und der Verzinsung in Höhe von 5.400 € zusammensetzt.

Gregor Bertels und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 06.11.2014 / 16.11.2014 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich aufgrund der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Gregor Bertels über den gesamten Planungszeitraum ein anteiliges Nutzungsentgelt in Höhe von durchschnittlich rd. 4.022 € / Jahr, insgesamt entsprechend 84.468,87 € gezahlt. Stephan Schilling erhält über den gesamten Planungszeitraum ein anteiliges Nutzungsentgelt in Höhe von durchschnittlich rd. 1.102 € / Jahr, insgesamt entsprechend 23.150,73 €.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht an der Emittentin beteiligt und haben damit keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen oder Entnahmen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Gesellschafter der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, die wiederum 100%-ige Gesellschafterin der Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, ist. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2036 betragen 230 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 1.000 € in Höhe von 2.300 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgel-

te, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche.

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Insolvenzverfahren

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Es war auch kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bestehen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Gregor Bertels, Stephan Schilling und Renate Heimann, für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der ange-

botenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Gregor Bertels, Stephan Schilling und Renate Heimann, sind an der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Es werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter (jeweils 4.500 € Stammeinlage, entsprechend jeweils 1/6 des gesamten Stammkapitals) und

Geschäftsführer der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die erbrachte Leistung besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR; zudem ist Gregor Bertels, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, mit einem Anteil in Höhe von 20.800 € (entsprechend 9,22 % des Gesellschaftskapitals) und Stephan Schilling, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, mit einem Anteil in Höhe von 25.800 € (entsprechend 11,43 % des Gesellschaftskapitals) an der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR beteiligt, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Brechte veräußert hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Es handelte sich dabei um die Beauftragung von Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung im Genehmigungsverfahren sowie Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter (jeweils 4.500 € Stammeinlage, entsprechend jeweils 1/6 des gesamten Stammkapitals) und Geschäftsführer der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die erbrachte Leistung besteht aus der Geschäftsführung und

Vertretung der Gesellschaft mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

Gregor Bertels, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einem Anteil in Höhe von 20.800 € (entsprechend 9,22 % des Gesellschaftskapitals) und Stephan Schilling, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einem Anteil in Höhe von 25.800 € (entsprechend 11,43 % des Gesellschaftskapitals) an der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR beteiligt, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Brechte veräußert hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Dabei handelte es sich um die Beauftragung von Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagentyps, Unterstützung im Genehmigungsverfahren sowie Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Gregor Bertels und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Windpark Brechte mit dem Nutzungsvertrag vom 06.11.2014 / 16.11.2014 gepachtet hat, und erbringen damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Verbundene Unternehmen

Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH als auch der Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Gregor Bertels, Renate Heimann und Stephan Schilling, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Stammeinlagen in Höhe von jeweils 4.500 € (entsprechend jeweils 1/6 des gesamten Stammkapitals) an der Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH beteiligt, die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG. Über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurden die Angaben bezüglich § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV bereits in diesem Kapitel getätigt.

Sonstige Personen:

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV).

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag 31.12.2014)	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		4.415.523,02
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
sonstige Vermögensgegenstände		826.363,23
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		2.700,85
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
durch Verluste entstandenes negatives Kapital		16.627,14
		<u>5.261.214,24</u>

PASSIVA (Stichtag 31.12.2014)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital	1.000,00	
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>- 1.000,00</u>	0,00
eingefordertes Kapital		-16.627,14
2. variables Kapital		<u>-16.627,14</u>
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		<u>16.627,14</u>
		0,00
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	2.221,00	
2. sonstige Rückstellungen	<u>4.070,00</u>	6.291,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.099.000,00	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	76.110,80	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	64.162,19	
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>15.650,25</u>	5.254.923,24
		<u>5.261.214,24</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 07.02.2014 bis 31.12.2014	EUR	EUR
1. andere aktivierte Eigenleistungen		45.000,00
2. Gesamtleistung		<u>45.000,00</u>
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	140,00	
ab) verschiedene betriebliche Kosten	<u>57.705,19</u>	57.845,19
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1.560,95</u>
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-14.406,14</u>
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>2.221,00</u>
7. Jahresfehlbetrag		<u>16.627,14</u>

ANHANG für das Geschäftsjahr vom 07.02.2014 bis 31.12.2014

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Gesellschaft.

Die Gesellschaft wurde am 7.2.2014 gegründet. Das Geschäftsjahr 2014 ist daher ein Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum 7.2.2014 bis zum 31.12.2014.

Der Jahresabschluss vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Gesellschaft wird insgesamt 5 Windkraftanlagen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 26,75 Mio. € errichten. Die Anlagen befinden sich zum Bilanzstichtag noch im Bau und wurden entsprechend noch nicht in Betrieb genommen. Daher wurden im Geschäftsjahr 2014 noch keine Erlöse erzielt. Die Inbetriebnahme ist erst für Ende 2015 geplant. Zudem ist es geplant, für die Finanzierung der Investitionen bis Ende 2015 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von 4.800.000 € (geplante Eigenkapitalquote von rd. 18%) einzuwerben. Die Gesellschaft hat Ende 2014 eine Finanzierungszusage durch eine spezialisierte Bank für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel werden mit dem Nominalwert bewertet.

Die Sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zum Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden die geleisteten Anzahlungen für die Errichtung der Windkraftanlagen sowie die angefallenen Kosten der Planung und Vorbereitung ausgewiesen. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Angabe zu den sonstigen Vermögensgegenständen

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird die Forderung gegen das Finanzamt aus der Erstattung der Vorsteuerbeträge ausgewiesen.

Angabe zu den Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die internen und externen Kosten der Jahresabschluss-erstellung.

Für die Windkraftanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden über die Betriebszeit der Windkraftanlagen angesammelt. Da die Windkraftanlagen zum Bilanzstichtag noch nicht in Betrieb genommen wurden, wird im Jahresabschluss noch keine entsprechende Rückstellung ausgewiesen.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel	Restlaufzeit			
	bis 1 Jahr	größer 1, kleiner 5 Jahre	größer 5 Jahre	gesamt
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten				
gegenüber Kreditinstituten	5.099.000,00	0,00	0,00	5.099.000,00
aus Lieferungen und Leistungen	76.110,80	0,00	0,00	76.110,80
gegenüber Komplementären	32.081,09	0,00	0,00	32.081,09
sonstige	15.650,25	0,00	0,00	15.650,25
	<u>5.222.842,14</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.222.842,14</u>

Bei den Kreditverbindlichkeiten handelt es sich um eine Zwischenfinanzierung für die Bauphase. Bei der Inbetriebnahme erfolgt eine Ablösung durch langfristige Darlehen.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurde folgende Sicherheiten vereinbart:

- vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs-/Pachtverträge für die Windkraftanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte,
- Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windkraftanlagenkaufvertrag,
- Abtretung sämtlicher Vergütungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag für die Dauer von 15 Jahren,
- Abtretung sämtlicher Versicherungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Vorsteuererstattungsansprüche,
- Abtretung sämtlicher Ansprüche und/oder Eintrittsrechte zur Nutzung von Infrastrukturanlagen und
- Verpfändung der Liquiditäts- und ggf. Wartungsreservekontoguthaben sowie von Termingeldern zur Absicherung der Avalkredite für Rückbaubürgschaften.



Sonstige Pflichtangaben

Namen der Geschäftsführer

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG durch die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, Wettringen, diese wiederum vertreten durch ihre GeschäftsführerIn:

- *Herr Stephan Schilling, Wettringen, *28.09.1961, Landwirtschaftsmeister (technischer Geschäftsführer)*
- *Herr Gregor Bertels, Wettringen, * 27.02.1959, Landwirt (technischer Geschäftsführer)*
- *Frau Renate Heimann, Wettringen, *01.05.1964, Bürokauffrau (kaufmännische Geschäftsführerin)*

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Name der Beiratsmitglieder

Ein Beirat wurde noch nicht gewählt.

Angabe nach § 285 Nr. 15 HGB

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, Wettringen mit einem gezeichneten Kapital in Höhe von 27.000 €.

Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf dem Verlustvortragskonto erfasst.

Angabe nach § 264c Abs. 2 Satz 9 HGB

Die im Handelsregister eingetragene Einlage in Höhe von 1.000 € wurde noch nicht geleistet.

Wettringen, den 15. April 2015

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, Wettringen

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
7. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG wurde zu Beginn des Geschäftsjahres 2014 gegründet. Sie plant die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 15 MW in der Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen. Es ist hierzu geplant, dass die Gesellschaft insgesamt 5 Windenergieanlagen des Typs N131/3000 mit einer Nabenhöhe von 134 m bis Ende 2015 errichtet und anschließend zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betreibt.

2. Politische, gesamtwirtschaftliche, und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamte in Deutschland installierte Nennleistung aus Windenergieanlagen beträgt Ende 2014 MW 39.165. Hiervon wurden in 2014 MW 5.279 errichtet.

Im Jahr 2014 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) am deutschen Bruttostromverbrauch deutlich um fast 2,5% auf nunmehr 27,8% (2013: 25,4%) an. Erstmals waren die erneuerbaren Energien damit im vergangenen Jahr auch Deutschlands wichtigste Stromquelle noch vor der Braunkohle.

Den größten Anteil an der gestiegenen Stromerzeugung hatte die Windenergie mit 56,0 Mrd. kWh im Geschäftsjahr 2014 (2013: 51,7 Mrd. kWh). Neben den guten Windverhältnissen in 2014 war hierfür insbesondere der Rekordzubau neuer Windkraftanlagen verantwortlich.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windkraftanlagen. Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2014 überarbeitet.

Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von rd. 25% im Jahre 2014 auf 40 bis 50% im Jahr 2025 bzw. auf 55 bis 60% im Jahr 2035 auszubauen.

Das jährliche Ausbauziel der Bundesregierung für Onshore-Windenergieanlagen gibt einen Korridor von 2.400 bis 2.600 MW vor. Grundsätzlich erfolgt eine quartalsweise Absenkung der Vergütung von 0,4% gegenüber dem Vorquartal (erstmalig in 2016). Sofern der Zielkorridor nicht eingehalten wird, werden die Vergütungssätze bei Über- oder Unterschreitung zielgerichtet angepasst.

3. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft hat Ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt am 7. Februar 2014 aufgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

- Kaufvertrag für die Windenergieanlagen (30.10.2014)
- Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen (30.10.2014)
- Nutzungsverträge für die Windparkflächen für die Windenergieanlagen (6.11.2014/16.11.2014)
- Netzanschlussvertrag des Windparks zur Einspeisung des zu erzeugenden Stroms (20.10.2014)
- Konsortialkreditvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens (30.12.2014)
- Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag (24.11.2014)

Da die wesentlichen Verträge im Geschäftsjahr abgeschlossen wurden und der Zeitplan für die Errichtung der Windenergieanlagen bis Ende 2015 voraussichtlich eingehalten werden kann, ist die Geschäftsführung mit dem Verlauf bzw. der Entwicklung zufrieden.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die **Vermögens- und Finanzlage** stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2014	
	T€	%
Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.415,5	83,9%
Summe Anlagevermögen	4.415,5	83,9%
sonstige Vermögensgegenstände	826,4	15,7%
liquide Mittel	2,7	0,1%
Summe Umlaufvermögen	829,1	15,8%
negatives Eigenkapital	16,6	0,3%
Bilanzsumme	5.261,2	100,0%

Die gesamte Bilanzsumme beträgt T€ 5.261,2. Die Vermögenslage ist geprägt durch die 20%ige Anzahlung in Höhe von T€ 4.282,6 an den Anlagenhersteller, die Ende 2014 gezahlt wurde und unter den Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen wird. Im Umlaufvermögen wird im Wesentlichen die erwartete Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt (15,7% der Bilanzsumme) ausgewiesen.

Passiva	31.12.2014	
	T€	%
Eigenkapital	0,0	0,0%
Rückstellungen	6,3	0,2%
Bankverbindlichkeiten	5.099,0	96,9%
Verbindlichkeiten Lieferungen/Leistungen	76,1	1,4%
Verbindlichkeiten Gesellschafter	64,2	1,2%
sonstige Verbindlichkeiten	15,6	0,3%
Bilanzsumme	5.261,2	100,0%

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen durch einen Zwischenkredit der Konsortialbanken.

Dadurch, dass die operative Geschäftstätigkeit voraussichtlich erst Ende 2015 aufgenommen wird, ergibt sich kein positiver **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**. Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** ist durch die Investitionen in das Anlagevermögen ebenfalls negativ (- T€ 4.415,5). Durch die Aufnahme von Bankkrediten ergibt sich ein positiver Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (T€ 5.099,0). Der positive **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** konnte den negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit kompensieren, so dass sich zum Bilanzstichtag ein **Finanzmittelfonds** von T€ 2,7 ergibt.

Die **Ertragslage** ist geprägt durch die entstandenen Aufwendungen für die Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr 2014. Größte Aufwandsposition ist die Tätigkeitsvergütung der Komplementär-gesellschaft (T€ 52,7). Da diese Tätigkeit im Wesentlichen die Errichtung der Windenergieanlagen betrifft, wurden T€ 45,0 als aktivierte Eigenleistungen erfasst. Durch weitere Beratungs-, Finanzierungs- und sonstige Kosten ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 16,6.

5. Nachtragsbericht

Es sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage eingetreten.

6. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2015 werden die Windenergieanlagen errichtet. Als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme ist zurzeit Ende 2015 geplant. Der Fremdkapitalanteil für die Finanzierung der Investition ist bereits vertraglich gesichert. Es ist geplant, dass der gesamte Kapitalbedarf für die Investitionen und die sonstigen Anlaufkosten (T€ 26.750) mit einem Eigenkapitalanteil von T€ 4.800 finanziert wird. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im vierten Quartal 2015 ein Prospekt herausgegeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieses durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Der Zeitpunkt der Eigenkapitaleinzahlung ist für Ende 2015 eingeplant, u.a. aber abhängig von der Freigabe des Prospektes. Aufgrund der aktuellen unverbindlichen Anfragen von potentiellen Investoren, ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen ist nicht abhängig von der Einwerbung des Eigenkapitals, da der Eigenkapitalanteil durch das Bankenkonsortium ebenfalls zwischenfinanziert wird.

Dadurch, dass die Windenergieanlagen voraussichtlich erst Ende des Jahres 2015 ans Netz gehen werden, wird sich im Geschäftsjahr 2015 ein Verlust von T€ 500 bis T€ 800 ergeben. In den Geschäftsjahren 2016 bis 2023 werden voraussichtlich jährliche Überschüsse von rd. T€ 250 erzielt.

Aufgrund der Verpflichtung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve sind für 2015 und 2016 keine Auszahlungen an die Gesellschafter geplant. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2017 vorgesehen.

Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung eine verzögerte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Baumängel, falsch eingeschätztes Windenergiepotential, Insolvenz von Projektbeteiligten, und unerwartete Investitionskosten. Eine verzögerte Inbetriebnahme kann aufgrund der EEG-Regelung zu verminderten Einspeisevergütungen führen.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist die Zinsentwicklung nach Ende der Zinsbindungsfrist (10 Jahre), die Entwicklung der Wartungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung.

Als mögliche langfristige Chancen sind ebenfalls die Zinsentwicklung nach Ende der Zinsbindungsfrist und die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiterzubetreiben.

7. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen aufgeteilt in feste und variable Vergütungen:

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
feste Vergütungen	53.917,81
variable Vergütungen	0,00
Gesamtsumme:	53.917,81

Zahl der Begünstigten:

Anzahl der Begünstigten: 1

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
Vergütung an Führungskräfte (Geschäftsführung)	53.917,81
Vergütung an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	53.917,81

Die Vergütungen im Berichtsjahr betreffen ausschließlich die zeitanteilige jährliche Pauschalvergütung für die Geschäftsführung sowie die zeitanteilige jährliche Haftungsvergütung an die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH.

Wettringen, 15. April 2015

Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH



Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG zum 31.12.2014 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Jochen-Alexander Schirmer, Schirmer Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Roggenkamp 3, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 7. Februar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögenanlagegesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 7. Februar bis 31. Dezember 2014 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Steinfurt, den 16.09.2015

Schirmer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jochen-Alexander Schirmer
- Wirtschaftsprüfer -



Zwischenübersicht zum 30.11.2015

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag: 30.11.2015)		EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		15.131.564,62
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Vermögensgegenstände		118.669,65
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		2.130,00
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
I. Kommanditisten		
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital		775.738,93
		<u>16.028.103,20</u>

PASSIVA (Stichtag: 30.11.2015)		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Kommanditkapital			1.000,00
1. Haftkapital			- 776.738,93
2. variables Kapital			- 775.738,93
			<u>775.738,93</u>
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag			0,00
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	2.221,00		
2. sonstige Rückstellungen	<u>268.100,00</u>		
			270.321,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.473.717,12		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	113.429,63		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	64.162,19		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>106.473,26</u>		
			<u>15.757.782,20</u>
			<u>16.028.103,20</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2015 bis 30.11.2015)		EUR
1. Umsatzerlöse		217,59
2. andere aktivierte Eigenleistungen		<u>40.000,00</u>
3. Gesamtleistung		40.217,59
4. sonstige betriebliche Erträge		540,08
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		576.258,09
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>224.611,37</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 760.111,79
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>
9. Jahresfehlbetrag		760.111,79
10. Belastung auf Kapitalkonten		<u>760.111,79</u>
11. Bilanzgewinn		0,00

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.11.2015 ist nicht veröffentlicht worden.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 ist in diesem Prospekt auf den Seiten 77 – 84 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung im Geschäftsjahr 2015 ist in der Zwischenübersicht zum 30.11.2015 dargestellt. Im Januar 2016 erfolgten weitere geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 3.211.950 €. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV oder der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 30.11.2015 eingetreten.

Das Geschäftsjahr 2015 war im Wesentlichen durch die Projektplanung, Vertragsverhandlungen (Infrastruktur etc.) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet: Die Projektrechte für den geplanten Windpark wurden von der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR auf die Betreiber-gesellschaft übertragen, der Netzan-schlussvertrag mit dem Netzbetreiber wurde abgeschlossen, die Darlehensverträge für die Refinanzierungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der NRW-Bank wurden abgeschlossen, die Mittel wurden vollständig abgerufen und entsprechend dem Projektfort-schritt für das Investitionsvorhaben eingesetzt. Die Zuwegung, die Kranstellflächen, die Fundamente und der Netzan-schluss wurden fertiggestellt, die Türme der Windenergieanlagen wurden errichtet. Die Anlieferung der ersten Flügelsätze hat im Dezember 2015 begonnen.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG basieren auf dem prognostizierten Zeitplan des Investitionsvorhabens und stellen sich wie folgt dar:

Zu Beginn des 1. Quartals 2016 sollen die weiteren Flügelsätze angeliefert werden. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen soll im 1. Quartal 2016 erfolgen. Nach der unmittelbar anschließenden Inbetriebnahme der Anlagen kann mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms nach den Bedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2014 begonnen werden. Zudem sollen im 1. Quartal 2016 weitere Kommanditisten beitreten und nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags das Kommanditkapital einzahlen. Mit der Inbetriebnahme der fünf Windenergieanlagen sowie der Einzahlung der Kommanditeinlagen im 1. Quartal 2016 endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase und die Betriebsphase des Windparks beginnt. Im Jahr 2018 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 29 – 30 detailliert dargestellt.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Ertragslage, die Finanzlage und die Vermögenslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2016 bis 2017. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Ertragslage, der Finanzlage und der Vermögenslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2016 bis 2036 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 17 – 25.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2016 - 2017 (Prognose)		
	2016	2017
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,79	8,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.956.000	3.261.000
Umsatzerlöse insgesamt	1.956.000	3.261.000
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Entschädigung / Pönale	500.000	
Summe betriebliche Erträge	2.456.000	3.261.000
Aufwendungen		
3. Vergütung pers. haftende Gesell. (Geschäftsf./Haftungsverg.)	85.960	114.135
4. Technische + kaufmännische Betriebsführung	29.985	51.091
5. Direktvermarktungskosten	53.424	89.040
Rohergebnis	2.286.631	3.006.734
6. Wartung WEA / UW, Versicherungen	283.324	408.498
7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten	20.440	20.890
8. Strombezug	22.995	31.335
9. Sonstige betriebl. Aufwendungen	51.100	52.224
10. Nutzungsentgelt Anlagenstandorte / Ausgleichsflächen / UW	98.365	156.815
Summe betriebliche Aufwendungen	476.224	669.761
Erweiterter Cash Flow	1.810.407	2.336.973
11. Abschreibungen auf AK / HK	1.335.091	1.602.109
Betriebliches Ergebnis	475.315	734.864
12. Zinserträge 0,2%	4.756	1.779
13. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten		
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	461.219	414.723
14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.900	6.500
15. Rückstellungsaufwand	18.986	20.505
16. Gewerbesteuer		
Ergebnis	-4.033	294.915

Erläuterungen zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose)

Auf der Seite 89 dieses Beteiligungsangebots ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 18 – 19 befindet sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2016 – 2036. Nachfolgend werden die einzelnen in den jeweiligen Tabelle genannten Positionen erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Brechte.

Im Jahr 2016 werden aufgrund des geplanten Inbetriebnahmeterrmins des Windparks im 1. Quartal 2016 60 % der Energieerträge (22.260.000 kWh) der Folgejahre prognostiziert.

Analog zu den vom Anlagenhersteller in den ersten 15 Jahren garantierten Anlagenverfügbarkeiten und den ab dem 16. Jahr angenommenen Anlagenverfügbarkeiten wird mit den folgenden über den Planungszeitraum abgestuften prognostizierten Jahresenergieerträgen gerechnet:

2016 – 2020: 37.100.000 kWh (2016 anteilig)
2021 – 2025: 36.190.000 kWh
2026 – 2030: 35.290.000 kWh
2031 – 2036: 34.400.000 kWh

Bei einem gemäß EEG anzulegenden Wert von 8,79 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im 1. Quartal 2016 betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse aus der Veräußerung von Strom entsprechend:

2016 – 2020: 3.261.000 € (2016 anteilig)
2021 – 2025: 3.181.000 €
2026 – 2030: 3.101.000 €
2031 – 2036: 3.023.000 €

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG von 8,79 Cent je kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG

2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet.

2. Entschädigung / Pönale

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Anlagenhersteller erhält die Betreiber-gesellschaft eine Entschädigung im Falle einer späteren Inbetriebnahme als vertraglich zugesichert. Die Höhe der Pönale setzt sich aus einem Pauschalbetrag pro Windenergieanlage und einer zeitbasierten Entschädigung zusammen. Da die Anlagen entgegen der vertraglichen Zusagen statt Ende 2015 erst im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen werden sollen, wurde in der Kalkulation eine Entschädigung von 500.000 € angenommen.

3. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsführung / Haftungsvergütung)

Die Vergütung für die Geschäftsführung durch die Komplementärin, die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, wird gemäß Gesellschaftsvertrag mit 3,5 % der Umsatzerlöse (Betriebsjahr 1-11) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab Betriebsjahr 12) angesetzt. In dieser Vergütung enthalten ist die jährliche Vergütung in Höhe von 1.350 €, die die Komplementärin, die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, gemäß Gesellschaftsvertrag für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält (entsprechend 5 % ihres Stammkapitals).

4. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Für eine zukünftig ggfs. erforderliche externe Unterstützung bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wird eine Vergütung von 1,5 % der Umsatzerlöse bei einer jährlichen Steigerung der Kosten in Höhe von 2,2 % berücksichtigt.

5. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0024 € je kWh kalkuliert.

6. Wartung WEA / UW, Versicherungen

Mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH ist der Wartungsvertrag „Premium“ über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen worden. Die Wartungskosten, die nach Ablauf des Wartungsvertrages entstehen, werden pauschal angenommen. Die angesetzten Betriebs- und Wartungskosten des Umspannwerkes sowie der Sicherheitseinrichtungen beruhen auf Angeboten und vorsichtigen Schätzungen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen. Es wird für die genannten Positionen eine jährliche Kostensteigerung von 2,2 % kalkuliert.

7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,2 % gerechnet.

8. Strombezug

Der Eigenstrombedarf wird pauschal mit 30.000 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,2 % gerechnet.

9. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Beträge wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2,2 % kalkuliert.

10. Nutzungsentgelt Anlagenstandorte, Ausgleichsflächen, Umspannwerksfläche

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat für die benötigten Windparkflächen langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt 4 % des Umsatzes durch Einspeiserlöse unter Berücksichtigung etwaiger Versicherungsleistungen oder anderer Erträge aus der Nutzung der Windenergieanlagen oder der Parkinfrastruktur. Ab dem 13. vollen Betriebsjahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 5 %.

Die Pachtaufwendungen für Ausgleichsflächen werden pauschal mit 25.000 € jährlich angesetzt.

Die in den Gründungskosten berücksichtigte Einmalpacht für die Umspannwerksfläche wird kalkulatorisch über den Planungszeitraum von 20 Jahren verteilt, so dass sich jährliche Kosten von 1.375 € ergeben.

11. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK / HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

12. Zinserträge

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen handelt es sich um Beträge, die sich aus einer angenommenen 0,2 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 16 in der Liquiditätsrechnung, Seite 93) ergeben.

13. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der NRW.Bank sowie der Hausbank. Weiterhin zählen zu dieser Position Aufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten für Zwischenfinanzierungen.





14. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaften)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist gemäß BlmSchG-Genehmigung eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür sowie für den Rückbau des Umspannwerks insgesamt 650.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaften wurde mit 1 % p. a. kalkuliert. Nach der erfolgten Barunterlegung wird die jährliche Gebühr (Avalprovision) reduziert.

15. Rückstellungsaufwand

Unter Zugrundelegung der für den Anlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Planungszeitraum entsprechende Rückstellungen von 53.333 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 800.000 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

16. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Aufgrund der Verlustvortragsfähigkeit wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 395 % gerechnet.

Ergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG.

Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen 2016 - 2017 (Prognose)		
	2016	2017
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.956.000	3.261.000
2. Entschädigung / Pönale	500.000	
3. Zinseinnahmen	3.502	1.310
4. Einlagen der Kommanditisten	4.799.000	
5. Liquidität aus Darlehen (Vorjahr)	4.009.955	
Summe Einzahlungen	11.268.457	3.262.310
Auszahlungen		
6. Vergütung pers. haftende Gesell. (Geschäftsf./Haftungsverg.)	85.960	114.135
7. Technische + kaufmännische Betriebsführung	29.985	51.091
8. Direktvermarktungskosten	53.424	89.040
9. Betriebliche Ausgaben	474.849	668.386
10. Gew erbesteuer		
11. Investitionen	8.780.000	
12. Kapitaldienst	1.094.251	2.046.027
13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.900	6.500
14. Entnahmen der Kommanditisten (Prognose)	0%	0%
Summe Auszahlungen	10.522.369	2.975.179
15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	746.088	287.131
16. Liquiditätsergebnis kumuliert	746.088	1.033.218
17. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Liquidität (vom Kapitald. FJ)	511.507	499.567
kum. Rücklage	511.507	1.011.074
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau		
kum. Rücklage		
18. Liquiditätsreserve	234.581	22.144

Erläuterungen zur Plan-Liquiditätsentwicklung und zu den Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Auf der Seite 93 dieses Beteiligungsangebots sind die Plan-Liquiditätsentwicklung und die Plan-Ausschüttungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 24 – 25 befinden sich die Plan-Liquiditätsentwicklung und die Plan-Ausschüttungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2016 – 2036. Nachfolgend werden die einzelnen in den jeweiligen Tabelle genannten Positionen erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wurde bereits auf Seite 90 dargestellt.

2. Entschädigung / Pönale“

Diese Position wurde ebenfalls bereits auf Seite 90 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Bei den ausgewiesenen Zinseinnahmen handelt es sich um Beträge, die sich aus der angenommenen 0,2 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses aus Position 16 ergeben. Die Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt entsprechend § 43 a EStG 25 %. Die als Zinseinnahmen ausgewiesenen Beträge sind bereits um den Steuerabzug (inkl. Solidaritätszuschlag) korrigiert.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von der Gründungskommanditistin bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 1.000 € gezeichnet und eingezahlt worden. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von weiteren 4.799.000 € soll vollständig im 1. Quartal 2016 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um Gesellschafterdarlehen in Form einer stillen Beteiligung.

5. Darlehensaufnahme

Zur Finanzierung des Vorhabens werden die Darlehen aus dem Programm „Energie vom

Land – Bürgerbeteiligung“ der Landwirtschaftlichen Rentenbank und „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank sowie ein VorschaltDarlehen der Hausbank in Anspruch genommen.

6. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsführung / Haftungsvergütung)

Diese Position wurde ebenfalls bereits auf Seite 90 erläutert.

7. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Die Position „Technische und kaufmännische Betriebsführung“ wurde bereits auf Seite 90 dargestellt.

8. Direktvermarktungskosten

Die Position „Direktvermarktungskosten“ wurde bereits auf Seite 90 erläutert.

9. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, Eigenstrombedarf, Instandsetzung, Reparaturen und Wartung der Windenergieanlagen und des Umspannwerks, Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen, Nutzungsentgelte für die Anlagenstandorte sowie Pacht für Ausgleichsflächen und die Umspannwerksfläche. Die Einzelausweisung dieser Positionen wurde in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 91 dargestellt.

10. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2018 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Es wurde der bei Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz von 395 % zugrunde gelegt.

11. Investitionen

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den aktivierten sonstigen Kosten.

12. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen Darlehen aus dem Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank, der NRW.Bank sowie der Hausbank.

13. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen wurde bereits auf Seite 92 dargestellt.

14. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. Aufgrund der Liquiditätsprognosen wird in den Geschäftsjahren 2018 bis 2036 mit jährlichen Ausschüttungen von 3 % bis zu 27 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 230 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Anlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

15. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

16. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 15 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

17. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage "Liquidität"

Im Geschäftsjahr 2016 beginnt die Ansparung einer Liquiditätsrücklage, so dass ab 2017 eine Liquiditätsrücklage von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres vorhanden ist. Im Laufe der folgenden Jahre reduziert sich diese und wird im Jahr 2032 aufgelöst.

Zuführung Rücklage für "Anlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Anlagenrückbaus wird ab dem Geschäftsjahr 2029 bis 2032 ein Betrag von jährlich 200.000 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 800.000 € für den Anlagenrückbau zur Verfügung steht.

18. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 16 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich auch bei möglichen Verzögerungen von einzelnen Investitionsmaßnahmen bereits im Vorwege Zahlungsverpflichtungen ergeben können.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanz 2016 - 2017 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2016 €	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	24.298.659	22.696.549
Anlagen gesamt	24.298.659	22.696.549
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	746.088	1.033.218
C. Rechnungsabgrenzungsposten	26.125	24.750
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
Summe Aktiva	25.070.872	23.754.518

Passiva	31.12.2016	31.12.2017
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.800.000	4.800.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-1.065.082	-770.636
1. Einlagen		
2. Entnahmen		
- Entnahmen der Kommanditisten		
- Abgeltungssteuer	-1.254	-469
3. Gew inn/Verlust	-4.033	294.915
Summe Eigenkapital	3.734.918	4.029.364
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	18.986	39.490
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten		
2. Mittel- und langfr. Darlehen	21.316.968	19.685.664
Summe Passiva	25.070.872	23.754.518

Die in diesem Kapitel dargestellten rechtlichen Grundlagen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, nachstehend als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Die Betreibergesellschaft (zugleich Emittentin und Anbieterin) firmiert als Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG und hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Sitz der Gesellschaft ist Wettringen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH. Diese leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft darf sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Eine Erweiterung oder Änderung des Gesellschaftsvertrages ist durch einen Gesellschafterbeschluss möglich.

Geschäftsführung und Vergütung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für bestimmte im Gesellschaftsvertrag benannte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG; für andere bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen muss zuvor der Beirat zustimmen, sofern dieser gebildet wurde.

Für ihre Geschäftsführertätigkeit erhält die persönlich haftende Gesellschafterin vor Inbetriebnahme des Windparks eine jährliche Vergütung von 60.000 €, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 3,5 % (1. - 11. Betriebsjahr) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab 12. Betriebsjahr), mindestens jedoch 60.000 € jährlich, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, welche auf die Geschäftsführervergütung anzurechnen ist.

Außerdem sind der Komplementärin alle Auslagen zu erstatten, die mit der Verwaltungstätigkeit entstanden sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die Vergütung für die geschäftsführende Tätigkeit monatliche Abschläge zu entnehmen. Die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung wird auf Basis des Stammkapitals der GmbH jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

Beitritt, Beteiligung

Das Investitionsvorhaben der Gesellschaft soll neben der Aufnahme von Darlehen durch Pflichteinlagen in Höhe von rd. 18 % der Gesamtinvestitionssumme finanziert werden. Das Kommanditkapital soll auf 4.800.000 € durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden.

Die Kommanditeinlagen der weiteren Kommanditisten müssen mindestens 1.000 € betragen.

Dabei sollen gemäß Gesellschaftsvertrag bei ausreichendem Zeichnungsinteresse Personen aufgenommen werden, die

- Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR sind oder
- dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Brecht“ beigetreten sind oder
- als Anwohner mit der Gesellschaft eine Vereinbarung zur Anwohnerbeteiligung geschlossen haben oder
- als Eigentümer von Grundstücken außerhalb der Windkonzentrationszone mit der Gesellschaft einen Nutzungsvertrag über die Verlegung einer Kabeltrasse geschlossen haben oder
- die vom 01.01.2014 bis zum Tage des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wettringen oder Ohne hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Die Zuteilung der Kommanditeile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in

das Handelsregister wirksam. Bis dahin wird die Beteiligung des weiteren Kommanditisten als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt. Die Kommanditisten haben der persönlich haftenden Gesellschafterin für die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

Beirat

Die Gesellschaft bildet einen Beirat mit insgesamt drei stimmberechtigten Kommanditisten, die nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen. Der Beirat mit stimmberechtigten Mitgliedern setzt sich wie folgt zusammen:

- Ein Mitglied wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt.
- Zwei Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, wobei mindestens ein Beiratsmitglied aus der Mitte der Grundstückseigentümer im Bereich des Windpotenzialgebietes Brechte sein muss.

Eine weitere Person wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus dem Kreis der Gesellschafter als nicht stimmberechtigtes Mitglied entsendet.

Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit in der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme. Die Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Vor wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß Gesellschaftsvertrag ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich.

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen. Ob und in welcher Höhe dem Beirat darüber hinaus eine Vergütung zusteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Kontrollrechte

Die Kommanditisten sind berechtigt, die gesetzlichen Kontroll- und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 HGB auszuüben.

Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen

Die Kommanditisten sind am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft in dem zum Bilanzstichtag gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt. Jeder Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft teil.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gebildet wird.

Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern auf Verlangen in den Räumen der Geschäftsführung vorzulegen. Ggfs. hat eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten ist durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf ihren jeweiligen Beteiligungsbetrag begrenzt. Die Hafteinlage entspricht der zu leistenden Pflichteinlage. Alle Kommanditisten werden mit ihrer jeweiligen Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Eine über die Hafteinlage hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung ist wenigstens jährlich einzuberufen sowie dann, wenn dies nach Aufforderung der Komplementärin erforderlich ist oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des gesamten Kommanditkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung verlangen.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Stimmen aller Kommanditisten anwesend oder wirksam vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gegeben, wenn alle Kommanditisten zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 50 % aller Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

Je 1,00 € des festen Kommanditkapitals gewährt eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

Jeder Kommanditist kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, eines seiner Kinder oder Schwiegerkinder oder einen Elternteil vertreten lassen.



Kündigung, Veräußerung, Rechtsnachfolge

Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage.

Scheidet ein Gesellschafter wegen Zwangsvollstreckung, Insolvenz oder durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) oder Abs. 3 des KG-Vertrages aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung zum Buchwert gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages.

Jeder Kommanditist kann mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an seinen Gesellschaftsanteil im Ganzen oder in Teilen mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Eine Abtretung an Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die jedoch nur aus wichtigem Grund, wie z. B. im Gesellschaftsvertrag unter § 13 Abs. 6 beschrieben, versagt werden darf.

Stirbt ein Kommanditist, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsam bestellter Bevollmächtigter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der verbleibende Liquidationserlös dient zur Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, darüber hinaus verbleibende Beträge werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an die Kommanditisten ausgezahlt.

12 ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten deutschen Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Präambel

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co KG beabsichtigt, in dem Windpotenzialgebiet Wettringen-Brechte mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Im nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen geregelt, unter denen die Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet: Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist 48493 Wettringen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- 2) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Haben nach Ablauf der vorstehenden Fünfzehnjahresfrist Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung bis zum vorangehenden 30.09. nicht durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Falle sind die anderen Kommanditisten berechtigt, sich innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der Mitteilung diesen Kündigungen zum gleichen Zeitpunkt anzuschließen.
- 4) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 2) Gründungskommanditistin ist die Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haftseinlagen) auf bis zu 30 % des Gesamtinvestitionsvolumens nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Es sollen neben der vorhandenen Gründungskommanditistin bei ausreichendem Zeichnungsinteresse nur Kommanditisten aufgenommen werden, die

- Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR sind oder
- dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Brechte“ beigetreten sind oder
- als Anwohner mit der Gesellschaft eine Vereinbarung zur Anwohnerbeteiligung geschlossen haben oder
- als Eigentümer von Grundstücken außerhalb der Windkonzentrationszone mit der Gesellschaft einen Nutzungsvertrag über die Verlegung einer Kabeltrasse geschlossen haben oder
- die vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wettringen oder Ohne hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000,00 EUR je Kommanditist.

Die Gründungskommanditistin wird an der Kommanditkapitalerhöhung nicht beteiligt. Sie behält sich vor, nach Aufnahme weiterer Kommanditisten gegen Rückgewähr ihrer geleisteten Einlage aus der Gesellschaft auszuscheiden.

- 3) Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.
- 4) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenem Monat zu verzinsen. Die Kommanditisten erbringen ihre Kommanditeinlagen ausschließlich durch Geldeinlagen, soweit die Gesellschaft in Einzelfällen keinen anderweitigen Beschluss fasst. Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.
- 6) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen.
- 7) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen bzw. ihrer Firma, ihrer Anschrift und der Höhe der von ihnen mit der Beitrittserklärung übernommenen Kommanditeinlagen (Haftsumme) aufgeführt.

- 8) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.

Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten um mindestens 10 % gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend § 4 Ziff. 3 berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen.

- 9) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
10) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.

Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen bedarf, wobei die persönlich haftende Gesellschafterin nicht mitstimmen darf.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - b) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - c) Erwerb und Belastung von Grundbesitz;
 - d) Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Gesellschafter oder deren Geschäftsführer andererseits, sofern sie nicht mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen;
 - e) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates, sofern dieser gebildet wurde:
- a) eine wesentliche Änderung der gem. § 5 Ziff. 3 geschlossenen Verträge;
 - b) die Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens;
 - c) eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
 - d) die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der Kommanditeinlagen, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;
 - e) Abschluss oder Änderung von Dienstverträgen;
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €.

Verweigert der Beirat seine Zustimmung, entscheidet auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin eine einzuberufende Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

- 6) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (vorstehend Ziffern 4 und 5) erweitern oder beschränken.
- 7) Die persönlich haftende Gesellschafterin unterrichtet den Beirat zeitnah insbesondere über alle auch nicht zustimmungsbedürftigen wesentlichen von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge. Der Beirat hat jederzeit das Recht, Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.
- 8) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a) bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine jährliche Pauschalvergütung i.H.v. 60.000,00 €, zu zahlen insgesamt vor Ende des auf die Inbetriebnahme des Windparks folgenden vollen Betriebsjahres,
 - b) ab Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage und für die folgenden Jahre ein Betrag von 3,5 von Hundert, ab dem 12. Betriebsjahr 4 von Hundert der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 60.000,00 Euro
 - c) zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme des Geschäftsführergehaltes - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- 3) Die Haftungsvergütung für das GmbH-Kapital beträgt 5 % ihres Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführervergütung gemäß vorstehend Ziffer 1) anzurechnen.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der KG bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.

§ 7 Beirat

- 1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, der aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht, die nicht Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sein dürfen. Der Beirat wird in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme weiterer Kommanditisten gebildet. Ein Mitglied wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt; zwei weitere - mindestens eines davon aus der Mitte der Grundstückseigentümer im Bereich des Windpotenzialgebietes Brechte - von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin entsendet einen ihrer Gesellschafter als nicht stimmberechtigtes Beiratsmitglied.
- 2) Die gewählten Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer von drei Jahren an, danach ist neu zu wählen. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor der jeweiligen Wahl für einzelne Beiratsmitglieder abweichende Amtszeiten beschließen, um einem gleichzeitigen Ausscheiden aller Beiratsmitglieder vorzubeugen. § 7 Abs. 3 S. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 3) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Ziff. 8 jeder Gesellschafter unabhängig

von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht. Die Wahl hat auf Antrag mindestens eines Gesellschafters geheim zu erfolgen.

- 4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der vorgesehenen Amtszeit des Beiratsmitgliedes, welches durch das neue Mitglied ersetzt wird.
- 5) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 4 S. 3 und 4 entsprechend.
- 6) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- 7) Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Soweit dieser Vertrag es vorsieht, hat die Geschäftsführung zu ihren Handlungen die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 8) Die Mitglieder des Beirates haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Erstattung ihrer Ausgaben. Ob und in welcher Höhe den Mitgliedern des Beirates darüber hinaus eine Vergütung zusteht, bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege; im Einverständnis aller Gesellschafter auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- 3) Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung gesondert hinzuweisen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4;
 - d) Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft.
- 5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem.

§ 12 Abs. 2 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.09. stattfinden. Die erste Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Schließung der Gesellschaft einberufen. Ort der Gesellschafterversammlung kann am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort sein, der mit der Einladung rechtzeitig bekanntzugeben ist.

- 6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten, oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 7) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postabgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Ist durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeizuführen, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen.
- 8) Die Kommanditisten haben je 1,00 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 9) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- 10) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Dies gilt, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- 11) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Zulässig ist auch die Vertretung eines Gesellschafters durch seinen Ehegatten, eines seiner Kinder/Schwiegerkinder oder einen Elternteil. Der Vertreter ist mit schriftlicher Vollmacht zu versehen, die zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist.
- 12) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.
Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- 13) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können im Übrigen nur innerhalb von zwei Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern auf Verlangen in den Räumen der Geschäftsführung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, welcher von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird, aufzustellen oder gegebenenfalls zu prüfen.

- 2) Steuerliche Sonder- oder Ergänzungsbilanzen werden in die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses mit einbezogen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen zu geben hat.

Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen bzw. dieser Vertrag etwas anderes vorsehen oder die Gesellschafterversammlung abweichend beschließt. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen (z.B. zwingende Vorgaben der Gemeindeordnung NRW im Falle des Beitritts einer Kommune oder kommunaler Unternehmen, z.B. Stadtwerke).

- 3) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
- 4) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.
- 5) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Kommanditkapital (Kapitalkonto I)
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als Festkonto geführt, es ist unverzinslich. Hier wird nur die geleistete Kommanditanlage gebucht (handelsrechtlich Eigenkapital).
 - b) Kapitalkonto II
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als variables Konto geführt. Auf diesem Konto werden die Gewinne sowie Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Verlustvortragkonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Können Verluste nicht mit positivem Kapitalkonto II verrechnet werden, so ist der überschießende Betrag dem Verlustvortragkonto gutzuschreiben (handelsrechtlich Eigenkapital).
 - d) Verrechnungskonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen gesellschafterbezogenen Konten zu berücksichtigen sind (handelsrechtlich Fremdkapital).
 - e) Gesamthänderisch gebundene Rücklage (Gesellschaftskapitalkonto)
Dieses Konto wird für die Gesellschaft als solches geführt, es steht den Gesellschaftern nur im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verbundenheit zu, es ist unverzinslich (handelsrechtlich Eigenkapital).
- 2) Im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Kommanditisten verpflichtet sich die Komplementärin, die Mittel nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Investitionsplans zu verwenden.

§ 11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Der Zeitpunkt des Beitrittes der Kommanditisten in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 soll zu keinen Vor- oder Nachteilen für einzelne Kommanditisten führen. Daher wird der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel bis zur Gleichstellung der Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Verlustvortragskonten) abweichend von Abs. 1 geändert, so dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Verlustvortragskonten) im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten. Die allgemeine Verteilung erfolgt in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretender Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren und Gewinne der Gesellschaft werden früher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen, wie sie vorher an den Verlusten beteiligt waren. Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.
- 3) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- 4) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können - gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen - nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.
- 5) Aufwendungsersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen können eine jeweils teilweise Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Eine Teilung ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Abtretungen gemäß vorstehendem Absatz an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, einen Elternteil oder einen Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in Absatz 6 bezeichneten Grund verweigert werden. Abweichungen von vorstehender Regelung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- 2) Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 15 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- 3) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vor-

herigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die entsprechend Absatz 1 zu versagen oder zu gewähren ist.

- 4) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Absatzes 6.
- 5) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 6) Ein wichtiger Grund, aus dem eine Übertragung der Kommanditbeteiligung versagt werden darf, ist insbesondere, wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Nachteil nicht ausgleichen. Als gewerbsteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14 Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist.
- 3) Ein Kommanditist kann auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist.

Eine grobe Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Verzug ist. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die KG abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der KG zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3 und einen Beschluss gem. § 5 Abs. 2 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf.

§ 15 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In der Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen. Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausscheidende Kommanditist am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden.
- 2) Liegt der wahre Wert der Beteiligung unter dem nach Abs. 1 errechneten Abfindungsguthaben, erfolgt die Abfindung nach einem durch Gutachten zu ermittelnden Verkehrswert. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) oder Abs. 3 aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate in ihrer Höhe mit 4 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Abfindungsrate.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Liquidator ist von den einengenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich

haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Vom Beirat oder der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftervertrages sind den Gesellschaftern in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Von Kommanditisten vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind der persönlich haftenden Gesellschafterin mitzuteilen.

Geht diese Mitteilung vor Absendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ein, ist diese verpflichtet, diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Geht sie später ein, ist sie erst bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Wettringen, den 18.01.2016

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH:

Gregor Bertels
(Geschäftsführer)

Renate Heimann
(Geschäftsführerin)

Stephan Schilling
(Geschäftsführer)

Für die Kommanditistin

Bürgerwind Brechte Beteiligungs GmbH:

Gregor Bertels
(Geschäftsführer)

Renate Heimann
(Geschäftsführerin)

Stephan Schilling
(Geschäftsführer)

Nutzungsverträge Windparkflächen

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat für die erforderlichen Flächen im Bürgerwindpark Brechte einen langfristigen Nutzungsvertrag mit 27 Grundstückseigentümern abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 06.11.2014 zunächst durch 26 Flächeneigentümer unterzeichnet. Am 16.11.2014 ist ein weiterer Flächeneigentümer beigetreten.

Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung eines Windparks, den Bau der erforderlichen Fundamente, die Verlegung, Nutzung und Erhaltung der erforderlichen Anschlussleitungen und die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen sowie die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung von Funk- und Sendeeinrichtungen, das Anlegen, Nutzen und Unterhalten und gegebenenfalls das Erweitern notwendiger Zuwegungen und Kranstellflächen und die Vornahme sonstiger Arbeiten, soweit diese für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Windenergieanlagen erforderlich sind, einschließlich eines Austauschs der jeweiligen Bestandteile des Windparks und der Ersetzung der Windenergieanlagen selbst durch neue, leistungsstärkere Anlagen. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruches von bestimmten Dritten gesichert.

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Flurstücke weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, soweit die Flächen nicht durch die Einrichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet am 31.12.2037. Der Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag zweimalig um je weitere fünf Jahre zu verlängern.

Die Nutzungsentschädigung für die Windparkflächen beträgt bis zum 12. vollen Betriebsjahr 4 % und ab dem 13. Betriebsjahr 5 % der Umsatzerlöse. Die Jahrespacht ist jeweils zum 31. März des dem jeweiligen Pachtjahr folgenden Kalenderjahres fällig.

Der Pachtzins wird unter den Flächeneigentümern wie folgt aufgeteilt:

Zunächst erhalten die Anwohner des Windgebietes eine Nutzungsentschädigung in Höhe von insgesamt pauschal 20.000 €, die auf die einzelnen Anwohner nach der jeweiligen konkreten gutachterlich ermittelten Schalleinwirkung verteilt werden. Weiterhin zahlt die Nutzerin jährlich pauschal 1.500 € in einen „Anwohnerfonds“, der der Allgemeinheit im Umfeld des Windparks zu Gute kommen soll.

Das danach verbleibende Nutzungsentgelt wird nach einem 2-Zonenmodell an die Grundstückseigentümer im Windparkgebiet ausbezahlt. Dabei beinhaltet die Zone 1 die ständig benötigten Flächen, während die Zone 2 die übrigen Flächen im Plangebiet umfasst.

Einmalige Entschädigungen als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase werden gesondert berücksichtigt.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, keine Windenergieanlagen zu errichten oder deren Errichtung zuzustimmen und alles zu unterlassen, was den Betrieb der Windenergieanlagen beeinträchtigt.



Kaufvertrag Windenergieanlagen

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat mit der Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, am 30.10.2014 einen Kaufvertrag über 5 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen.

Der Vertrag steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Anzahlung von 20 % des Kaufpreises,
- Vorlage der BImSchG-Genehmigung,
- Abschluss des Wartungsvertrages „Premium“ für die WEA (Nordex)
- Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft,
- Vorlage einer Netzanschlusszusage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die aufschiebenden Bedingungen vollständig erfüllt.

Der Vertrag umfasst Sondervereinbarungen, die einzelne Regelungen aus dem Kaufvertrag ergänzen oder spezifizieren.

Aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung im Anlagenkaufvertrag wird der Inhalt des Vertrages nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt.

WEA-Wartungsvertrag

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, am 30.10.2014 den Wartungsvertrag „Premium“ abgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen Vollwartungsvertrag, der ab Abnahme der Windenergieanlagen beginnt und eine Laufzeit von 15 Jahren hat.

Der Vertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Brechte sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen gemäß Wartungshandbuch,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen und Berichterstellung,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie

Die garantierte technische Verfügbarkeit verändert sich über die Vertragslaufzeit wie folgt:

Zeitraum	Verfügbarkeit
Betriebsjahr 1 - 5	97 %
Betriebsjahr 6 - 10	96 %
Betriebsjahr 11 - 15	95 %

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Dabei wurde eine jährliche Preisanpassung nach einer Preisgleitklausel berücksichtigt.

Vertrag zur Übernahme der Projektrechte

Im Jahr 2011 hatte die Windpark Brechte Grundeigentümer GbR mit der Planung für den Windparkstandort in der Brechte begonnen und bis zum Jahr 2014 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Im Jahr 2014 wurde aus dem Gesellschafterkreis heraus die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG gegründet. Diese hat am 15.04.2015 mit der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR in Form einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes einen Vertrag zur Übernahme der Projektrechte für den Windparkstandort Brechte abgeschlossen. Damit ist sie berechtigt worden, das Bürgerwindprojekt am Standort Wettlingen / Brechte weiter voranzutreiben und alle dazu erforderlichen Schritte vorzunehmen. Hierzu gehört u. a. die Nutzung aller vorliegenden Unterlagen, Verträge, Gutachten und sonstigen Projektrechte, insbesondere für die Verwendung im Genehmigungsverfahren für den Windpark.

Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, das spätestens zum 30.06.2016 zur Zahlung fällig wird.

Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG hat mit der NLF Bürgerwind GmbH, Hembergener Straße 10 in 48369 Saerbeck, am 24.11.2014 durch Vertragsübernahme von der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR einen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Die NLF Bürgerwind GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der NLF GmbH, einer Gesellschaft aus den folgenden drei Akteuren im ländlichen Raum: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV), Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst und Maschinenring Steinfurt-Bentheim e.V., Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Der Vertrag umfasst u. a. die folgenden Leistungen:

- Erstberatung der Entwicklungsgesellschaft und Beratung auf dem Weg zur Betriebsgesellschaft,
- Unterstützung bei Angebots- und Vertragsverhandlungen,
- Durchführung des BImSchG-Antragverfahrens
- Projektbegleitung und -koordination,
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Unterstützung bei der Fremdfinanzierung,
- Begleitung in der Bauvorphase und der Bauphase.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Es liegt jedoch eine Absichtserklärung der NLF Bürgerwind GmbH für ein Angebot zur Unterstützung und Begleitung für die Betriebsphase vor.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2016 bis 2036 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebs-einnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebs-einnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 1.023.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies könnte auf der Grundlage der vorliegenden Planungsrechnung für die Betreibergesellschaft zutreffen, da die prognostizierten Verluste bis zum Jahr 2018 voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals betragen.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA)/ sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt.

Die lineare Abschreibung der Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und des Netzanschlusses wurde mit 6,25 % p. a. der Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden in der Steuerbilanz daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, in voller Höhe als Herstellungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Beteiligungsprospekt angenommen, könnten sich andere als die hier prognostizierten jährlichen steuerlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert.

Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers.

§ 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (7 oder 5 Jahre), sowie bei mehr als 20 Mitarbeitern, wenn innerhalb von 5 Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter 20 liegt.

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erbschaftsteuergesetz in §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG zum Teil verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wird Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes bis zum 30.06.2016 beschließen. Es wird Neuregelungen bezüglich der Lohnsummen und der Höhe des zulässigen Verwaltungsvermögens geben. Zudem sollen große Unternehmen Steuervergünstigungen der Erbschaftsteuer nur nach positiver Bedürfnisprüfung erhalten. Eine abschließende Bewertung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht möglich.

Die erbschaftsteuerlichen Regelungen sind sehr stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.



AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantierklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen wird zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Brechte ist die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	siehe „Kommanditeinlage“
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG die Emittentin.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgeschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haftsumme) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haftsumme gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Haftsumme ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbarer Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, die zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht werden.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-Gesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.

Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Brechte.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.



16 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen bei ausreichendem Zeichnungsinteresse gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages nur Kommanditisten in die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG aufgenommen werden, die

- Gesellschafter der Windpark Brechte Grundeigentümer GbR sind oder
- dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Brechte“ beigetreten sind oder
- als Anwohner mit der Gesellschaft eine Vereinbarung zur Anwohnerbeteiligung geschlossen haben oder
- als Eigentümer von Grundstücken außerhalb der Windkonzentrationszone mit der Gesellschaft einen Nutzungsvertrag über die Verlegung einer Kabeltrasse geschlossen haben oder
- vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns Ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wetringen oder Ohne hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages sollen bei ausreichendem Zeichnungsinteresse nur die Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.

Auf unserem Online-Verwaltungsportal www.buergerwindbeteiligung.de finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestbeteiligungshöhe beträgt 1.000 €. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, ist die Interessensbekundung und Angabe Ihrer persönlichen Daten auch per Post oder persönlich möglich.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Kommanditeinlagen in pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorliegenden Interessensbekundungen vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 4.800.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

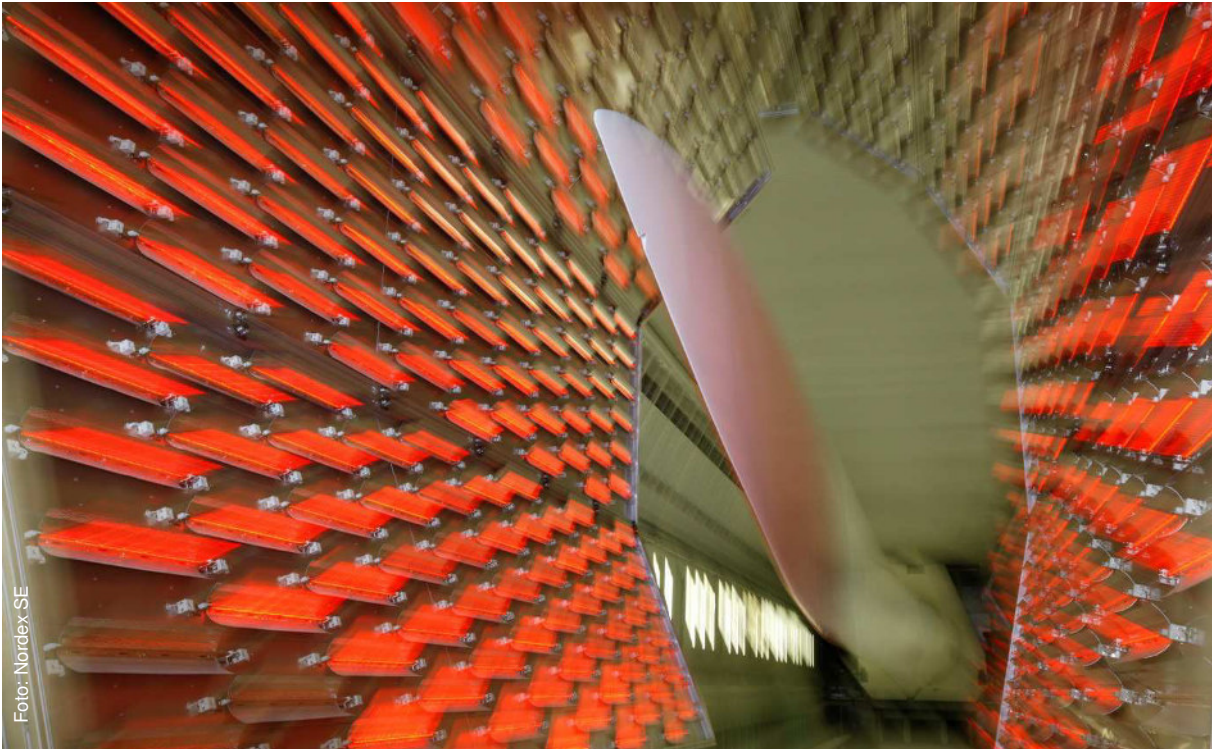


Foto: Nordex SE

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen. Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 128 - 130 in diesem Beteiligungsangebot.

Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung und die Handelsregistervollmacht im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG
Brechte 17
48493 Wettringen

Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung auf eines der unten angegebenen Konten der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG:

Kontoinhaber: Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Bank: Bremer Landesbank
IBAN: DE09 2905 0000 2002 1228 49
BIC: BRLADE22XXX

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE16 4035 1060 0073 7088 02
BIC: WELADED1STF

Bank: Volksbank Ochtrup eG
IBAN: DE58 4016 4618 0392 4743 00
BIC: GENODEM1OTR

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Ihren Namen einfügen)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags dargestellt.

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	Finanzamt:
Steuernummer:	Steuer-ID:
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, Brechte 17 in 48493 Wetrtingen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG zu erbringen:
 - Bremer Landesbank, IBAN: DE09 2905 0000 2002 1228 49, BIC: BRLADE22XXX
 - Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE16 4035 1060 0073 7088 02, BIC: WELADED1STF
 - Volksbank Ochtrup eG, IBAN: DE58 4016 4618 0392 4743 00, BIC: GENODEM1OTR
- Die Frist für die Zahlung beträgt 14 Tage; sie beginnt ab schriftlicher Aufforderung zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Beteiligungsangebots ist, auf meine Kosten zu erteilen und gemeinsam mit der Beitrittserklärung einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
- Die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(inn)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Projektgesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Projektgesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die Projektgesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Onlineportal einzugeben oder der Projektgesellschaft schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Beteiligungsangebot vom 27.01.2016 und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Prospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
11. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot) vom 27.01.2016
- Vermögensanlagen-Informationsblatt

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 02557-7406, per E-Mail: brechte@buergervind-wettringen.de) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, Brechte 17, 48493 Wettringen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

von der GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Wettringen, den _____

Ort, Annahmedatum

Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH,
handelnd für die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.



Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG mit dem Sitz 48493 Wettringen,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR A 6362,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Bürgerwind Brechte Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 48493 Wettringen,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR B 10252,

jeweils einzelvertretungsbeachtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie diesbezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Haftenlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

_____ Ort und Datum

_____ (Unterschrift des Kommanditisten)





Bürgerwind Brechte

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG
Brechte 17, 48493 Wettringen

Telefon: 02557 - 985959

Telefax: 02557 - 7406

E-Mail: brechte@buengerwind-wettringen.de

www.buengerwind-wettringen.de/projekt-brechte

www.buengerwindbeteiligung.de